

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 17. März 2022

Nr. 11

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.02.2022	748
Ordnung der IV-Kommission vom 02.03.2022	863
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013 vom 07. März 2022	866
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013 vom 07. März 2022	871
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 vom 07. März 2022	877
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 vom 07. März 2022	883



**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang- und Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Lehrveranstaltungsarten**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 12 Die Bachelorarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 14 Prüfer*innen, Beisitzer*innen**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 18 Abs. 2**
- Anhang II: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Die Studierenden erwerben wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Rechtsordnungen Frankreichs und Deutschlands, im Europarecht sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden die akademischen Grade Bachelor of Laws (LL.B.) durch die Universität Münster und die französische Licence durch die Universität Lyon III verliehen (deutsch-französischer Doppelabschluss).

§ 4

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der/die Dekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der/die Dekan*in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die/den Dekan*in ist das Prüfungsamt.

§ 5

Zugang- und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht sind neben den allgemeinen Voraussetzungen solide Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache (B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen). ²Der Nachweis von Französischkenntnissen kann durch eine Hochschulberechtigung im jeweiligen Land oder Sprachzertifikate (z.B. DALF, TestDaF, C-Test) erfolgen. ³Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen; der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist. ⁴Für Studierende der Universität Lyon werden die dort nachgewiesenen Deutschkenntnisse (B1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) als Substitut für die DSH-Prüfung anerkannt.

(2) ¹Die Zulassung zum Studium an der Université Lyon III im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt nach französischem Recht. ²Diese kann die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragen. ³Näheres soll zwischen beiden Universitäten vertraglich vereinbart werden.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn der/die Bewerber*in im Studiengang Deutsches und französisches Recht oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800

Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) ¹Das Bachelorstudium im Studiengang Deutsches und französisches Recht umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

- ZR 02 Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht
- ZR 03 Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse

- ÖR 02 Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)
- ÖR 03 Allgemeines Verwaltungsrecht

- FR 01 Grundlagen des französischen Rechts
- FR 02 Droit constitutionnel
- FR 03 Einführungsmodul zum französischen Zivilrecht
- FR 04 Droit administratif

- FS 01 Fachsprachkursmodul I
- FS 02 Fachsprachkursmodul II
- FS 03 Wahlkurs Common Law oder International Law

- PM Praktikumsmodul

- BA 01 Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
- BA 02 Rechtsvergleichende Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule

- ZR 01a Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zivilrechtlicher Vertiefung
- ZR 01b Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)
- ÖR 01a Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit öffentlich-rechtlicher Vertiefung
- ÖR 01b Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)

²Die Studierenden müssen entweder das Modul ZR 01a oder das Modul ÖR 01a absolvieren.

³Wird das Modul ZR 01a gewählt, muss das Modul ÖR 01b belegt werden; wird das Modul ÖR 01a gewählt, muss Modul ZR 01b belegt werden.

Studieninhalte an der Université Lyon 3, nach Wahl entweder öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Auslistung

- DP 01 Basismodul I droit public
- DP 02 Ergänzungsmodul I droit public
- DP 03 Grundlagenmodul droit public
- DP 04 Basismodul II droit public
- DP 05 Ergänzungsmodul II droit public

- DC 01 Basismodul I droit civil
- DC 02 Ergänzungsmodul I droit civil
- DC 03 Grundlagenmodul droit civil
- DC 04 Basismodul II droit civil
- DC 05 Ergänzungsmodul II droit civil

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 6 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Module im Zivilrecht (ZR) und Öffentliches Recht (ÖR) beinhalten Vorlesungen, die gemeinsam mit Studierenden der Studiengänge Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Wirtschaft und Recht (Bachelor), Politik und Recht (Bachelor) sowie anderen Studiengängen des Fachbereichs 03 angeboten werden.

(2) ¹Arbeitsgemeinschaften sind Übungen, die der Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes und ihrer Anwendung am konkreten Sachverhalt dienen. ²Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse in einem juristischen Gutachten anzuwenden.

(3) Bei den Vorlesungen zu den Modulen im französischen Recht (FR) handelt es sich um Blockkurse, die gemeinsam mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten und besucht werden.

(4) ¹Die Fachsprachkurse (FS) werden gemeinsam mit dem Sprachenzentrum der WWU organisiert und im Rahmen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung veranstaltet. ²Die Unabdingbarkeit der Präsenz zur sprachlichen Weiterbildung begründet die Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums.

(5) Das erste Modul im Rahmen der Bachelorarbeit (BA01) beinhaltet ein Seminar, das die Anfertigung des Exposé zu der Bachelorarbeit begleitet.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass der/die Bewerber*in über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von dem/der Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 11

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren

ren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein rechtsvergleichendes Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. ³Zusätzlich muss eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit in der jeweiligen anderen Sprache im Umfang von maximal zehn Seiten hinzugefügt werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem/einer gemäß § 14 bestellten Prüfer*in ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl des Themenstellers bzw. der Themensteller sowie für die Themenstellung hat der/die Kandidat*in ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht und das Modul BA 01 abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ³Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden

muss. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der/die Dekan*in. ⁶Auf Verlangen der Dekanin bzw. des Dekans hat der/die Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der/die Dekan*in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn der/die Kandidat*in die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 17 Absatz 4.

(6) ¹Die Arbeit kann entweder in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Der/die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Der/die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in ei-

ner Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. ²Eine/r der Prüfer*innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Der/die zweite Prüfer*in wird von dem/der Dekan*in bestimmt, der/die Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 5 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem/der Dekan*in ein/e dritte Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

(1) ¹Der/die Dekan*in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer*innen. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter*in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzer*innen kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüfer*innen delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in.

(3) Zum/zur Beisitzer*in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin bzw. des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einem/einer Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer*in den/die Beisitzer*in zu

hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer*in und dem/der Beisitzer*in zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einem/einer Prüfer*in bewertet. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 5 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein/e Kandidat*in widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll.

²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der/die Dekan*in. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der/die Dekan*in auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ⁴Hinweis: Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die

Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote i.S.v. § 18 Abs. 5 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule ZR 01a, ZR 01b und ÖR 01a, ÖR 01b unterscheiden sich jeweils um eine Studienleistung, welche beliebig oft wiederholt werden kann. ²Ein Wechsel der Wahlpflichtmodule ist im Rahmen der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Wahlkriterien beliebig oft zulässig. ³Als gewählt gilt das Modul, indem die Studienleistung als erstes als bestanden vermerkt wurde. ⁴Ein Wechsel zwischen der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Ausrichtung des Studienabschnittes in Lyon unterliegt den Regelungen der Université Jean Moulin.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von dem/der Dekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	16-18 Punkte
gut	=	13-15 Punkte
vollbefriedigend	=	10-12 Punkte
befriedigend	=	7-9 Punkte
ausreichend	=	4-6 Punkte
mangelhaft	=	1-3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte

²Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ³Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang I umgerechnet.

(3) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(4) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der/die Aufgabensteller*in der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den

mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 3,3 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) Für die Umrechnung französischer Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung gilt folgender Schlüssel:

20,0 = 0,7	17,5 = 1,0	15,0 = 2,0	12,5 = 3,3
19,9 = 0,7	17,4 = 1,3	14,9 = 2,0	12,4 = 3,3
19,8 = 0,7	17,3 = 1,3	14,8 = 2,0	12,3 = 3,3
19,7 = 0,7	17,2 = 1,3	14,7 = 2,0	12,2 = 3,3
19,6 = 0,7	17,1 = 1,3	14,6 = 2,3	12,1 = 3,3
19,5 = 0,7	17,0 = 1,3	14,5 = 2,3	12,0 = 3,3
19,4 = 0,7	16,9 = 1,3	14,4 = 2,3	11,9 = 3,7
19,3 = 0,7	16,8 = 1,3	14,3 = 2,3	11,8 = 3,7
19,2 = 0,7	16,7 = 1,3	14,2 = 2,3	11,7 = 3,7
19,1 = 0,7	16,6 = 1,3	14,1 = 2,3	11,6 = 3,7
19,0 = 0,7	16,5 = 1,3	14,0 = 2,3	11,5 = 3,7
18,9 = 1,0	16,4 = 1,3	13,9 = 2,7	11,4 = 3,7
18,8 = 1,0	16,3 = 1,3	13,8 = 2,7	11,3 = 3,7
18,7 = 1,0	16,2 = 1,3	13,7 = 2,7	11,2 = 3,7
18,6 = 1,0	16,1 = 1,3	13,6 = 2,7	11,1 = 3,7

18,5 = 1,0	16,0 = 1,3	13,5 = 2,7	11,0 = 4,0
18,4 = 1,0	15,9 = 1,7	13,4 = 2,7	10,9 = 4,0
18,3 = 1,0	15,8 = 1,7	13,3 = 3,0	10,8 = 4,0
18,2 = 1,0	15,7 = 1,7	13,2 = 3,0	10,7 = 4,0
18,1 = 1,0	15,6 = 1,7	13,1 = 3,0	10,6 = 4,0
18,0 = 1,0	15,5 = 1,7	13,0 = 3,0	10,5 = 4,0
17,9 = 1,0	15,4 = 1,7	12,9 = 3,0	10,4 = 4,0
17,8 = 1,0	15,3 = 2,0	12,8 = 3,0	10,3 = 4,0
17,7 = 1,0	15,2 = 2,0	12,7 = 3,0	10,2 = 4,0
17,6 = 1,0	15,1 = 2,0	12,6 = 3,3	10,1 = 4,0
			10,0 = 4,0

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von dem/der Dekan*in des Fachbereichs Rechtswissenschaft (03) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem/der Dekan*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der/die Dekan*in ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der/die Dekan*in die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Der/die Dekan*in kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen,

unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin bzw. einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der/die Dekan*in die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem/der Dekan*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der/die Dekan*in.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (FB 03) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 18 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Anhang II: Modulbeschreibungen**1. Zivilrecht**

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul ZR 01a	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung	13
Wahlpflichtmodul ZR 01b	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)	11
Pflichtmodul ZR 02	Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht	9
Pflichtmodul ZR 03	Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse	15

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung
Modulnummer	ZR 01a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	13	
Workload (h) insgesamt	390	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zusätzlicher Vertiefung im Zivilrecht ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie Grundlagen der Römischen Rechtsgeschichte.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammer-technik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt. Daneben werden in einer zweiten Vorlesung rechtshistorische Grundlagen vermittelt. Der Inhalt beschränkt sich dabei nicht darauf, wie das Recht einst gewesen ist, sondern umfasst daneben die Funktion der Akzeptanz von Normen und deren Durchsetzung, sowie historisch begründete Argumente für ihre Entwicklung. Es werden Zusammenhänge zum geltenden Recht vermittelt.	

Lernergebnisse
<p>Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen im Gutachtenstil zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen anzuwenden. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zum Römischen Recht, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit dem geltenden Recht kritisch auseinanderzusetzen und die Entstehung aktueller Rechtsfiguren nachzuvollziehen. Sie können die Wichtigkeit der Subsumtionstechnik in der deutschen Rechtsmethodik verstehen und diesbezüglich wichtige Entwicklungen erläutern. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht, Geschichte und Gesellschaft und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer weitere Verknüpfungen herstellen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und ihr Zeitmanagement verbessert.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	195 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu den Grundlinien und Allgemeinen Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Römische Rechtsgeschichte	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur, auf Antrag durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	64 %
2.	MTP	Hausarbeit	Circa 90 Stunden	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7,23 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur	120 Minuten	3	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		13 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Civil Law – Introduction and General Provisions of the Civil Code
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code
	LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code

9 Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ÖR 01b Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil) belegt werden.

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)
Modulnummer	ZR 01b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammer-technik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen im Gutachtenstil zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen anzuwenden. Darüber hinaus haben die Studierenden eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und ihr Zeitmanagement verbessert.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	195 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu den Grundlinien und Allgemeinen Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur, auf Antrag durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	64 %
2.	MTP	Hausarbeit	Circa 90 Stunden	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6,11 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		11 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Civil Law – Introduction and General Provisions of the Civil Code	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code	
	LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code	

9	Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ÖR 01a Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit öffentlich-rechtlicher Vertiefung belegt werden.	

Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht
Modulnummer	ZR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil aufbaut und grundlegende Kompetenzen des Schuldrechts vermittelt.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein. Diese umfassen den Inhalt von Schuldverhältnissen, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, Leistungsstörungenrecht und Dritte im Schuldverhältnis. Nachdem die allgemeinen Regeln bekannt sind, werden die besonderen Vorschriften einiger Vertragsarten, wie die des Kauf- und des Werkvertrags besprochen. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und am konkreten Sachverhalt im Gutachtenstil angewandt. Ein Schwerpunkt wird in den ausgewählten Anwendungsbereichen dabei auf den lebensnahen Verbraucherschutz gelegt, dessen Vorschriften auch durch die Wahrnehmung der Kompetenzen der Europäischen Union beeinflusst werden, sodass ein Bezug zum Binnenmarkt durch die Harmonisierung des Zivilrechts erkennbar wird.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuld- und Verbraucherschutzrechts und können darauf die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie kennen Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen und können unterschiedliche Vertragstypen erkennen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Schuldrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die unterschiedlichen Ansprüche im Leistungsstörungenrecht und gewinnen die Kompetenz, bei Rechtsfragen zu erläutern, wie günstig die jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten in einem konkret angegebenen Lebenssachverhalt wären. Sie erwerben damit eine</p>	

grundlegende rechtsberatene Kompetenz für ihren zukünftigen Beruf. Darüber hinaus erwerben die Studierende ein vertieftes Verständnis für die Harmonisierung des Rechts durch die Europäische Union im Verbraucherschutzrecht und legen damit die Grundlage für einen deutsch-französischen Rechtsvergleich.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	P	90 h/6 SWS	120 h
2.	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Schuldrecht, Kaufrecht und Besonderem Verbraucherschutzrecht	P	30 h/ 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1 und 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		9 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	General Provisions of Law of Obligations and Contract Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law
	LV Nr. 2: Tutorial on Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law

9 Sonstiges	

Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse
Modulnummer	ZR 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Sachenrecht und gesetzliche Schuldverhältnisse ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht aufbaut.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das dritte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und schließt das Mobiliar- und das Immobiliarsachenrecht ein. Es umfasst die Bedeutung, den Erwerb und die Änderungen dinglicher Rechte und stellt diese ins Verhältnis zum Schuldrecht. Zudem behandelt das Modul die nicht-vertraglichen (gesetzlichen) Schuldverhältnisse des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gegensatz zu den im Modul Allgemeines Schuldrecht und Vertragsrecht kennengelernten vertraglichen Schuldverhältnissen. Die behandelten Themen des zweiten Buches gliedern sich in drei Teile: die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Deliktsrecht und die ungerechtfertigte Bereicherung. Es werden die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Ansprüche aus diesen drei Bereichen und ihr Verhältnis zueinander vermittelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Sachenrechts und können diese in die Systematik des deutschen Zivilrechts einordnen. Sie erwerben die Fähigkeit, Fragestellungen des Sachenrechts mit schuldrechtlichen Problemen in der Falllösung gegenüberzustellen und Sachverhalte in schuldrechtliche und sachenrechtliche Problematiken zu trennen. Sie können in Sachverhalten komplexe Probleme des deutschen Sachenrechts mit Bezug auf das grundlegende Abstraktionsprinzip erkennen und diese vor dem Hintergrund des konkreten Sachverhalts beurteilen. Sie verbessern ihre juristische Problemlösungskompetenz und machen zudem Fortschritte im allgemeinen Konflikt – und Zeitmanagement.	

Die Studierenden beherrschen zudem die grundlegenden Strukturen der gesetzlichen Schuldverhältnisse und können sie in die Systematik des Schuldrechts und der vertraglichen Schuldverhältnisse einordnen. Sie erwerben die Kompetenz, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen der gesetzlichen Schuldverhältnisse in einem konkreten Sachverhalt vorliegen, und die sich daraus ergebende Beurteilung des Sachverhalts in einem Gutachten in einer vertretbaren Reihenfolge zu verorten. Sie können die exakte Anspruchsgrundlage, die auf den Sachverhalt Anwendung findet, erkennen und von anderen abgrenzen und den Sachverhalt auf den verschiedenen Ebenen der zivilrechtlichen Fallbearbeitung beurteilen. Insgesamt hat sich ihre juristische Problemlösungskompetenz verbessert und die Studierenden erlangen ein umfassenderes Bild des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Sachenrecht	P	60h/4 SWS	150 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Sachenrecht	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Gesetzliche Schuldverhältnisse	P	45h/ 3 SWS	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	180 Minuten	1, 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Property Law and Legal Obligations/Tort Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Property Law
	LV Nr. 2: Tutorial on Property Law
	LV Nr. 3: Legal Obligations/Tort Law

9 Sonstiges	

2. Öffentliches Recht

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul ÖR 01a	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Vertiefung	10
Wahlpflichtmodul ÖR 01b	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)	8
Pflichtmodul ÖR 02	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)	11
Pflichtmodul ÖR 03	Allgemeines Verwaltungsrecht	9

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht mit Vertiefung

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Vertiefung
Modulnummer	ÖR 01a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst, und führt zusätzlich in die (hauptsächlich europäische) Verfassungsgeschichte ein</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwen-</p>	

den, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik ein Gutachten erstellen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden die und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle im Gutachten einzuordnen. Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Verfassungsgeschichte in Europa, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit Verfassungen kritisch auseinanderzusetzen und verfassungsrechtlich verankerte Tendenzen verschiedener Länder nachzuvollziehen. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Zudem beherrschen sie Methoden und Denkweisen der Historik. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht und Geschichte und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer weitere Verknüpfungen herstellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h/ 4 SWS	120 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h/ 2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Verfassungsgeschichte	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur, auf Antrag durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5,56 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Constitutional Law I (The Political System)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)

9 Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ZR 01b Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil) belegt werden.

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)
Modulnummer	ÖR 01b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik ein Gutachten erstellen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden die und erlernte Grundsätze und</p>	

Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle im Gutachten einzuordnen. Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h / 4 SWS	120 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur, auf Antrag durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			4,45 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		8 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Constitutional Law I (The Political System)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)

9 Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ZR 01a Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zivilrechtlicher Vertiefung belegt werden.

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)
Modulnummer	ÖR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I aufbaut und die Grundrechte lehrt.	
Lehrinhalte	
Gegenstand dieses Moduls ist der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19), die allgemeinen Grundrechtslehren sowie relevante Klagearten. Dabei geht es um die Funktionen, die Systematik und die Schutzbereiche der einzelnen Grundrechte. Zudem werden auch die europäischen Grundfreiheiten in ihrem Anwendungsbereich und der unionsrechtliche Grundrechtsschutz, insbesondere die Grundrechtecharta der Europäischen Union thematisiert, wodurch die europarechtlichen Verknüpfungen deutlich werden. Daneben wird auch die Europäische Menschenrechtskonvention behandelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verstehen es, die grundlegenden Prinzipien und Begriffe der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten darzustellen und zu erläutern. Sie können den Umfang der Grundrechte und der Grundfreiheiten begreifen und ihren Anwendungsbereich bestimmen. Sie sind in der Lage, die Bedeutung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU zu begreifen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die Studierenden können ihre theoretischen Kenntnisse auf verschiedene Sachverhalte anwenden und gutachterlich prüfen, ob in einem konkreten Anwendungsfall eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dabei sind sie in der Lage die Bedeutung von Rechtfertigungsgründen mit den durch die Grundrechte verfolgten Schutzzwecke im rechtlich zulässigen Rahmen gegeneinander abzuwägen. Die Studierenden können mit neuen Problemen umgehen und diese durch Auswertung von juristischer Literatur und Urteilen strukturiert lösen. Damit haben sie ihre Fähigkeit, rechtswissenschaftlich zu arbeiten, sowie ihr Zeitmanagement und Problemlösungskompetenz verbessert.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	P	60 h/4 SWS	210 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Deutschen und Europäischen Verfassungsrecht II	P	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur	120 Minuten	1	64 %
2.	MTP	Hausarbeit	Circa 20 Seiten	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6,11 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		11 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)	
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)	

9	Sonstiges	

Allgemeines Verwaltungsrecht

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Allgemeines Verwaltungsrecht
Modulnummer	ÖR 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul allgemeines Verwaltungsrecht ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches ein praktisch höchst relevantes Gebiet des Öffentlichen Rechts umfasst.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts ein und baut auf den Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts auf. Den Studierenden wird der Aufbau, die Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung vermittelt, insbesondere der Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes, die Folgen seiner Rechtswidrigkeit und der gerichtlichen Durchsetzung. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes und die Abgrenzung des Verwaltungsaktes zu anderen Formen verwaltungsrechtlichen Handelns behandelt. Damit wird die Grundlage für eine Abgrenzung des deutschen Verwaltungsaktes vom französischen allgemeinen <i>acte administratif</i> geschaffen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des deutschen Verwaltungsrechts. Sie haben ein gutes Verständnis von den Handlungsweisen und Rechtsgrundlagen der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des Verwaltungsrechts schriftlich nach der juristischen Methodik zu erstellen. Die Studierenden können die Nichtigkeit und die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes voneinander trennen und ein Gutachten darüber erstellen, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für die Rechtswidrigkeit oder auf Nichtigkeitsgründe vorliegen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Allgemeines Verwaltungsrecht	P	60 h/4 SWS	150 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum allgemeinen Verwaltungsrecht	P	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	180 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		9 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	General Administrative Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Administrative Law	
	LV Nr. 2: Tutorial on General Administrative Law	

9	Sonstiges	

3. Französisches Recht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FR 01	Grundlagen des französischen Rechts	8
Pflichtmodul FR 02	Droit constitutionnel	5
Pflichtmodul FR 03	Einführungsmodul zum französischen Zivilrecht	8
Pflichtmodul FR 04	Droit administratif	5

Grundlagen des französischen Rechts

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Grundlagen des französischen Rechts
Modulnummer	FR 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden sollen schon früh neben der deutschen auch mit der französischen Rechtsmethodik vertraut gemacht werden. Das Modul führt in das französische Recht ein und legt die Basis für darauf aufbauende französischsprachige Module.	
Lehrinhalte	
Es werden die historischen und philosophischen Grundlagen des französischen Rechts vermittelt. Es werden die unterschiedlichen Rechtsquellen im französischen Recht mit einem Blick auf die Gesetzgebung der Europäischen Union und auf die verschiedenen natürlichen und juristischen Personen behandelt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf den französischen Dualismus der Rechtsprechung und die an der Entscheidung beteiligten Personen gelegt. Insbesondere wird die Stellung des <i>Conseil d'État</i> und der historische Ursprung der Mitwirkung von Geschworenen im Strafverfahren besprochen. Daneben werden die Berufswege der verschiedenen juristischen Berufsfelder in Frankreich behandelt. Das Modul führt daneben auch in die Methodik der französischen Rechtswissenschaft ein und umfasst den Inhalt und Aufbau der traditionellen schriftlichen Aufsätze, insbesondere die <i>dissertation</i> sowie den Umgang mit dem Code civil und französischen Rechtsdatenbanken.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben eine interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, indem sie sich mit den Grundstrukturen einer zweiten Rechtsordnung auseinandersetzen und mit Hilfe des Wissens über die historische Entwicklung des Rechts grundlegende Unterschiede einer Verfassung erkennen können. Die Studierenden können die strukturellen Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Rechtsordnung erkennen und sie hinsichtlich der historischen Entwicklung nachvollziehen. Sie entwickeln erste Fähigkeiten, fremde Rechtsinstitute und juristische Praktiken unvoreingenommen zu beurteilen und offen für andere als die (deutschen) etablierten Regelungsmöglichkeiten zu sein. Die Studierenden werden befähigt, französische Rechtsklausuren in korrekter methodischer Form zu verfassen,	

französische Gerichtsurteile zu verstehen, auszuwerten und zu kommentieren. Sie sind in der Lage, juristische Problematiken in verschiedene Teilbereiche zu gliedern und strukturiert mit diesen in einer schriftlichen Klausur umzugehen. Somit erlangen die Studierenden bereits im ersten, durch das deutsche Recht geprägten Studienabschnitt die Kompetenz, auch nach französischer Rechtsmethodik Rechtsfragen zu reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Introduction au droit français	P	30 h / 2 SWS	90 h
2	Vorlesung	Blockkurs	Méthodologie juridique française	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Devoir maison	120 Minuten	1 und 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4,45%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		8 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Basics of French Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to French Law	
	LV Nr. 2: French legal methodology	

9	Sonstiges	

Droit constitutionnel

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Droit constitutionnel
Modulnummer	FR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den Grundkenntnissen des Einführungsmoduls im französischen Recht und zugleich auf die erste Lehrveranstaltung des Moduls im Deutschen und Europäischen Verwaltungsrecht auf und führt in das französische Staatsrecht ein.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in das französische Verfassungsrecht ein und lehrt die fundamentalen Prinzipien der französischen Verfassung, welche sich durch die Geschichte auf der Suche nach der besten Verfassung entwickelt haben. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen der dritten, vierten und fünften Republik gelegt, welche im historischen Kontext beurteilt werden. Es gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der geltenden französischen Verfassungen und den verfassungsrechtlichen Institutionen. Behandelt werden die Kompetenzen der unterschiedlichen Staatsorgane, die unterschiedlichen Gesetzesinitiativen und das Gesetzesverfahren sowie die Möglichkeit der mittelbaren Verfassungsbeschwerden (<i>question prioritaire de constitutionnalité</i>).	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des französischen Verfassungsrechts und können dieses mit dem deutschen Verfassungsrecht vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch mit Blick auf die unterschiedliche Historik beurteilen. Sie können die Tragweite der Kompetenzen eines Staatsorgans mit den Kompetenzen anderer Staatsorgane vergleichen und begründete Schlussfolgerung für das Machtverhältnis zwischen den Organen ziehen. Zudem sind sie in der Lage, die Möglichkeiten und Verfahrensschritte der <i>question prioritaire de constitutionnalité</i> zu erläutern und zu kommentieren. Die Studierenden erwerben eine andere Art der Problemlösungskompetenz und vertiefen ihre fachliche Fremdsprachenkompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit constitutionnel	P	30 h/ 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	French Constitutional Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Constitutional Law	
9	Sonstiges	

Einführungsmodul zum französischen Zivilrecht

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Einführungsmodul zum französischen Zivilrecht
Modulnummer	FR 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll ein grundlegendes Verständnis des französischen Privatrechts vermitteln und als eine Basis für eine Rechtsvergleichung im Zivilrecht dienen.	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand sind die Grundlagen des französischen Schuldrechts, darunter die vertraglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen und diejenigen, die sich aus Delikt ergeben. Es wird der historisch geprägte Aufbau des <i>Code civil</i>, insbesondere das dritte Buch, darunter die unterschiedlichen Vertragsarten behandelt. Ein Schwerpunkt wird auf die <i>obligation naturelle</i> und die diesbezügliche Rechtsprechung des obersten französischen Gerichtshofs in Zivil- und Strafsachen (<i>Cour de cassation</i>) gelegt sowie auf den Vertragsschluss und die Unwirksamkeit eines Vertrags. Auch auf das Leistungsstörungenrecht sowie auf das Verbraucherschutzrecht wird (im letzten Fall mit europäischen Bezug) eingegangen, wodurch eine Verbindung zum Modul Schuldrecht Allgemeiner Teil und Vertragsrecht des zweiten Fachsemesters hergestellt wird. Daneben wird das französische Familienrecht gelehrt mit einem Augenmerk für das Ehestatut und weitere Formen der Partnerschaft, für die Abstammung und Verwandtschaft sowie für die sich daraus ergebenden familienrechtlich geregelten Pflichten. Zudem werden aktuelle Reformen im Familienrecht besprochen und der Umgang der Politik und Juristen mit modernen Familienformen vermittelt und gemeinsam diskutiert.</p>	

Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des französischen Privatrechts und können souverän zwischen deutschen und französischen Rechtsinstituten unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Sie können das deutsche Abstraktionsprinzip den französischen Regelungen gegenüberstellen und die unterschiedlichen Rechtsinstitute in ihrer Bedeutung für die nationale Rechtsordnung beurteilen. Sie sind in der Lage Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erkennen und deren Sinnhaftigkeit mit Bezug auf strukturelle Grundlagen der Rechtsordnung und historische Entwicklungen zu beurteilen. Die Studierenden können die grundlegenden Änderungen durch die französische Schuldrechtsreform erläutern und Urteile der <i>Cour de cassation</i> in ihrem Zusammenhang mit der Auslegung des <i>Code civil</i> begreifen und kommentieren.</p> <p>Sie erkennen das Familienrecht als lebensnahes Rechtsgebiet, das dem schnellen gesellschaftlichen Wandel folgen muss. Sie kennen aktuelle Reformen und können ihre Sinnhaftigkeit und die Sinnhaftigkeit weiterer Reformen untersuchen und diskutieren. Die Studierenden sind in der Lage, strukturierte einzelne familienrechtliche Probleme zu erläutern und auf mögliche Lücken des <i>Code civil</i> hinzuweisen und diese durch einen Bezug zur Rechtsprechung des französischen obersten Gerichtshofs zu schließen. Sie sind in der Lage, für einen konkreten Sachverhalt die rechtlichen Möglichkeiten zu erläutern und rechtlichen Rat zu geben. Zudem lernen die Studierenden eine andere Form von Problemlösungskompetenz, die sich nicht an der deutschen Methodik eines Gutachtens orientiert. Die Studierenden können in diesem Modul ihre Kenntnisse aus dem Modul der <i>méthodologie juridique française</i> anwenden und erlangen auf diesem Wege Transferkompetenzen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit des obligations	P	30 h / 2 SWS	90 h
2	Vorlesung	Blockkurs	Droit de la famille	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4,45 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		4 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Introductive Module for French civil law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Contract and Tort Law	
	LV Nr. 2 : French Family Law	

9	Sonstiges	

Droit administratif

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Droit administratif
Modulnummer	FR 04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Modul <i>droit constitutionnel</i> an und ermöglicht einen ersten Rechtsvergleich im Verwaltungsrecht.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in das französische Verwaltungsrecht ein und behandelt die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Akteure sowie seine Grundprinzipien, namentlich die Autonomie, die dualistische Gerichtsbarkeit und die Zentralität des Staates, und ihre Folgen für die Staatsorganisation. Sie baut damit auf den bereits erworbenen grundlegenden Kenntnissen im französischen Staatsrecht auf und behandelt die praktische Anwendung des öffentlichen Rechts. Es werden die grundlegenden Klageformen behandelt und die Bedeutung des <i>acte administratif</i> vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des französischen Verwaltungsrechts und können ihre Tragweite und Bedeutung erfassen und erläutern. Sie sind in der Lage, Strukturen des Verwaltungsrechts mit dem deutschen Verwaltungsrecht zu vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch beurteilen. Die Studierende können den <i>acte administratif</i> vom deutschen Verwaltungsakt unterscheiden und begreifen die weniger Subjektivität erfordernden Verwaltungsprozessvoraussetzungen im französischen Recht.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit administratif	P	30 h/ 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Alle zwei Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	French Administrative Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Administrative Law	
9	Sonstiges	

4. Fachsprachkurse

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FS 01	Fachsprachkursmodul I	6
Pflichtmodul FS 02	Fachsprachkursmodul II	6
Pflichtmodul FS 03	Wahlkurs Common Law/ International Law	5

Fachsprachkursmodul I

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Fachsprachkursmodul I
Modulnummer	FS 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Neben materiell-rechtlichem Wissen sollen auch die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse von Anfang an gefördert werden. Dieses Modul geht den weiteren Fachsprachmodulen voraus. Das Modul wird von deutschen und französischen Studierenden getrennt voneinander belegt und begleitet die fachlichen Module beider Rechtsordnungen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die juristische französische Ausdrucksweise ein und fokussiert sich auf das Verständnis von juristischen Fachtexten unterschiedlicher Art und unterschiedliche Konversationsübungen sowie Übungen zum Hörverstehen, darunter ein Fachvortrag zu einem aktuellen juristischen Thema.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können ohne sprachliche Hilfsmittel Gerichtsurteile und weitere juristische Fachtexte in der jeweils fremden Sprache verstehen und den Aufbau dieser Texte nachzuvollziehen. Sie sind in der Lage, juristische Begriffe in ihrer Bedeutung vollständig und präzise zu erfassen und ihren Bedeutungsinhalt wiederzugeben. Die Studierenden sind in der Lage, ohne sprachliche Hilfsmittel Fachvorträge zu verstehen und fachliche Diskussionen zu führen. Dabei drücken Sie sich präzise in der jeweiligen Fremdsprache aus und argumentieren ausdrucksbewusst. Die Studierenden setzen eigenständig Fundamente für die fachliche Recherche auf ihrer Fremdsprache.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Fachsprachkurs Französisch I / Deutsch I	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Français juridique – exposé et argumentation / Deutsch II	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen den Kurs ihrer Fremdsprache.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Referat	120 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Studienjahr	
Modulbeauftragte/r / FB	Chloé Neyret	Sprachenzentrum

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Legal French/German I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Legal French/ Legal German I	
	LV Nr. 3 Legal Presentation and Argumentation skills / Legal German II	

9	Sonstiges	

Fachsprachkursmodul II

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Fachsprachkursmodul II
Modulnummer	FS 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Sprachkursmodul Teil I an und schließt den Studienabschnitt ab.	
Lehrinhalte	
Das Modul umfasst das Verfassen von Lösungsskizzen und Gutachten sowie Zusammenfassungen und argumentative Aufsätze zu juristischen Themengebieten, zu denen Informationen durch die Studierenden recherchiert werden. Zudem werden fachspezifische Texte in Übersetzungsübungen für beide Sprachen in beide Richtungen übersetzt.	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können zu juristischen Themengebieten eigenständig recherchieren und Fachtexte in ihrer Bedeutung für das Thema verstehen und diese in einer Zusammenfassung korrekt und kohärent in ihren eigenen Worten unter Gebrauch eines sicheren Sprachstils und eines umfangreichen Vokabulars wiedergeben.</p> <p>Sie können Fachtexte in die erlernte Fremdsprache übersetzen, dabei den juristischen Bedeutungsgehalt erhalten und diesen notfalls in der Fremdsprache erläutern. Die Studierende erkennen, wann ein Rechtsinstitut in der jeweils anderen Sprache eine veränderte Bedeutung annimmt und arbeiten dies in ihre Übersetzungen ein. Sie können auf dieselbe Weise fachspezifische Texte auf ihrer Fremdsprache in ihre Muttersprache übersetzen ohne den Sinngehalt zu verändern.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Français juridique: de la recherche à la rédaction / Deutsch III	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Traduction juridique/Deutsch IV	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Klausur	120 Minuten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Studienjahr	
Modulbeauftragte/r / FB	Chloé Neyret	Sprachenzentrum

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Legal French/German Language II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Legal Research and Writing/Legal German III	
	LV Nr. 2: Legal Translating	

9	Sonstiges	

Common Law oder International Law

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Wahlkurs Common Law oder International Law
Modulnummer	FS 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul wird neben dem französischen und dem deutschen ein weiteres Rechtssystem vermittelt, sowie Englisch als dritte Sprache vertieft.	
Lehrinhalte	
Das Modul trägt zur Vertiefung der Englischkenntnisse bei und vermittelt Grundlagenkenntnisse zum <i>Common bzw. International Law</i> .	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. Sie verfügen über Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Struktur des <i>International bzw. Common Law</i> als anderes Rechtssystem als das zuvor bekannte <i>Civil Law</i> . Sie sind in der Lage die Herkunft und Methodik des <i>International Law bzw. Common Law</i> und die des <i>Civil Law</i> (deutsche und französische Rechtsordnung) kritisch zu vergleichen und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und rechtsvergleichende Fähigkeiten verbessern sich. Die Studierende erweitern ihre Fremdsprachenkompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Common Law	WP	30 h/2 SWS	120 h
2	Vorlesung		International Law	WP	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es kann zwischen den Vorlesungen International Law und Common Law gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1 oder 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 / 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law	
Modultitel englisch	Common Law and International Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Common Law	
	LV Nr. 2: International Law	

9	Sonstiges	

5. Praktikumsmodul

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Praktikumsmodul
Modulnummer	PM

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll neben den sonst theoretischen Modulen praktische Erfahrungen und das Kennenlernen möglicher Berufsfelder ermöglichen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden sind verpflichtet, ein Praktikum, das in der Regel im Nachbarland, d.h. nicht im Herkunftsland, absolviert wird, von mindestens drei Wochen zu belegen. So bekommen die Studierende einen Einblick in spätere Berufsfelder und erleben die praktische Lösung von theoretisch kennengelernten Problemen. Das erleichtert die Orientierung für eine spätere Berufswahl und kann eine Hilfestellung bei der Suche nach einer fachlichen Spezialisierung darstellen. Sie können ihre Fremdsprachenkenntnisse aktiv einsetzen. Durch den einzureichenden Praktikumsbericht findet eine persönliche Reflexion statt, die auch Ausgangspunkt für eine Modulprüfung ist.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können mit bereits erworbenen Problemlösungskompetenzen zur Lösung von realen Sachverhalten beitragen und erlernen dabei je nach Berufsfeld die Fähigkeit ihr Wissen an fremdsprachige Fachfremde zu vermitteln. Sie sind in der Lage, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen und theoretische Probleme mithilfe der erlernten Lösungsstrategien zu lösen. In ihrem Praktikum erwerben die Studierende durch die fachliche Kommunikation am Arbeitsplatz wertvolle Kommunikationsfähigkeit und Fremdsprachenkompetenz. Sie erlangen eine Vorstellung von möglichen spezialisierten Berufsfeldern, in denen sie von ihrer Zweisprachigkeit und Kenntnissen in zwei Rechtsordnungen Gebrauch machen können. Die Studierenden können die Erfahrungen des Praktikums reflektieren und daraus ggf. mögliche Themen für die Bachelorarbeit erarbeiten. Letztendlich dient das Praktikum den Studierenden auch dazu, zu erkennen, ob ein Berufsfeld ihren persönlichen und fachlichen Stärken und Eigenschaften entspricht.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Praktikum im fremdsprachlichen Ausland	P	-	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Wahl des Praktikumsplatzes ist frei. Das Praktikum sollte von einem Volljuristen geleitet werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung (Gruppe)	60 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktikumsbericht		3 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Ein dreiwöchiges Praktikum ist verpflichtende Voraussetzung für den Praktikumsbericht.
Regelungen zur Anwesenheit	Vgl. Praktikumsordnung

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Module of the Internship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship in the foreign-language country	

9	Sonstiges	

6. Modul zur Bachelorarbeit

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul BA 01	Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	6
Pflichtmodul BA 02	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	6

Vorbereitung auf die Bachelorarbeit

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
Modulnummer	BA 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll die Studierenden auf die rechtsvergleichende Bachelorarbeit vorbereiten und ihnen die Grundlagen dazu vermitteln.	
Lehrinhalte	
Das Seminar bereitet die Studierenden darauf vor, in ihrer Bachelorarbeit Akzente in einem der im Studium behandelten und vertieften Problemkreise des deutschen und des französischen Rechts, namentlich dem Demokratie-, Verfassungs- und Staatsverständnis, der Rechtsgeschichte, dem Verhältnis des nationalen Rechts zum Unionsrecht, Verbraucherschutz oder den Regelung des Wirtschaftsrechts zu setzen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig eine wissenschaftliche Frage der Rechtsvergleichung zu entwickeln, welche ein im bisherigen Studium angesprochenes Problemgebiet in beiden Rechtsordnungen umfasst. Dadurch festigen die Studierenden ihr Verständnis der deutschen und französischen Rechtsordnungen. Sie erwerben die Kompetenz, zu den unterschiedlichen Perspektiven auf ein möglicherweise gemeinsames Problem in einem Exposé mit Rückgriff auf die im Studium erlernten Methoden begründete Thesen, Theorien oder Fragen aufzustellen. Sie festigen ihre Kenntnisse der Methodik, indem sie kohärent und begründet darlegen, nach welchen Analysen und weiteren Methoden sie für die wissenschaftliche Überprüfung der These bzw. der Beantwortung der Frage vorzugehen planen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	P	30 h / 2 SWS	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr rechtsvergleichendes Thema selbst aus.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Exposé		1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Bachelor Thesis – Preparatory Seminar for the Bachelor Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Preparatory Seminar for the Bachelor Thesis	
9	Sonstiges	

Bachelorarbeit

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit
Modulnummer	BA 02

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	6
	Leistungspunkte (LP)	6
	Workload (h) insgesamt	180
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums und soll einen deutsch-französischen Rechtsvergleich behandeln.	
Lehrinhalte	
In der Bachelorarbeit sollen die erlernten Rechtsgebiete reflektiert werden. Regelungen des deutschen und französischen Rechts bezüglich einer frei gewählten Rechtsproblematik sollen mit Blick auf einen möglichen Einfluss der Europäischen Union in selbständiger Eigenarbeit verglichen werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, französische und deutsche Rechtsnormen in ihrer Stellung in der nationalen Rechtsordnung fundiert zu begreifen, wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und diese in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Die Studierenden festigen ihre Fähigkeit, komplexere juristische Fragestellungen vor dem Hintergrund beider Rechtsordnungen zu beleuchten, dabei rechtsvergleichend zu analysieren und auf diesem Wege Lösungen für Rechtsprobleme zu entwickeln. Diese können sie autonom und wissenschaftlich begründen und dabei auf die in den vergangenen Semestern erworbenen Kompetenzen zurückgreifen. Sie können Sie fundieren die Kompetenz der rechtswissenschaftlichen, internationalen Recherche.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Bachelorarbeit	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	P	0 h	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr rechtsvergleichendes Thema in Absprache mit der/dem betreuenden Dozentin/en selbst aus.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	Vgl. Prüfungsordnung	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat und das Modul zur Bachelorarbeit (BA 01) Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit abgeschlossen hat.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)
	Modultitel englisch	Bachelor Thesis (Part 2) – Bachelor Thesis in Comparative Law
	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor Thesis in Comparative Law
9	Sonstiges	

7. Studienabschnitt in Lyon

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul DP 01	Basismodul 1 (droit public)	18
Wahlpflichtmodul DP 02	Ergänzungsmodul 1 (droit public)	6
Wahlpflichtmodul DP 03	Grundlagenmodul (droit public)	6
Wahlpflichtmodul DP 04	Basismodul 2 (droit public)	18
Wahlpflichtmodul DP 05	Ergänzungsmodul 2 (droit public)	6
Wahlpflichtmodul DC 01	Basismodul 1 (droit civil)	18
Wahlpflichtmodul DC 02	Ergänzungsmodul 1 (droit civil)	6
Wahlpflichtmodul DC 03	Grundlagenmodul (droit civil)	6
Wahlpflichtmodul DC 04	Basismodul 2 (droit civil)	18
Wahlpflichtmodul DC 05	Ergänzungsmodul 2 (droit civil)	6

Die aufgeführten Module liegen in der Verantwortung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lyon III. Aufgrund offener Fragen bezüglich der Eingliederung des Studiengangs an der Lyon III sind Bereiche wie z.B. die Regelungen zur Anwesenheit noch nicht final geklärt. Noch offenstehende Punkte werden zu einem späteren Zeitpunkt in die Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen aufgenommen.

Zur Wahlpflicht:

Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Wahlpflichtmodulen des *Droit civil* und des *Droit public*. Innerhalb der Wahlbereiche sind alle dazu angebotenen Module Pflicht.

Basismodul I droit public

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Basismodul 1 (<i>droit public</i>)
Modulnummer	DP 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Basismodul Öffentliches Recht I vermittelt grundsätzliche Kenntnisse im Bereich des französischen öffentlichen Rechts, die die Module FR 03 und FR 05 fortsetzen.	
Lehrinhalte	
<p>Der Kurs <i>Droit administratif</i> zielt darauf ab, das für die Verwaltung spezifische Recht zu untersuchen, um sowohl die besonderen Bedingungen seiner Bildung im Zuge der Rechtsprechung des „Conseil d’État“ zu klären als auch seine Hauptmerkmale aufzuzeigen. Der Kurs <i>Droit international public</i> besteht aus zwei Hauptteilen. Die erste ist der Untersuchung von Akteuren des Völkerrechts gewidmet, nämlich Staaten sowie hauptsächlich internationalen Organisationen. Der zweite Teil befasst sich mit den Quellen des Völkerrechts, nämlich internationalen Verträgen, Sitten, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und einseitigen Rechtsakten. Der Kurs <i>Droit fiscal</i> ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit der allgemeinen Steuertheorie, sodann beschäftigt sich der zweite und umfangreichste Teil des Kurses mit der Darstellung der verschiedenen französischen Steuern, die einerseits hauptsächlich natürliche Personen (Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer uws). und andererseits Unternehmen (Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer usw.) betreffen. Der dritte Teil betrifft administrative Steuerverfahren (Kontrolle, Berichtigung ...) und die Gerichtsbarkeit (Rechtsstreitigkeiten vor dem Richter), wobei die Vorrechte der Verwaltung und die Rechte der Steuerzahler hervorgehoben werden. Der Kurs <i>Droit public économique</i> befasst sich zunächst mit den rechtlichen Grundlagen dieses Fachs, die vor allem im Verfassungsrecht, im Verwaltungsrecht, in den öffentlichen Finanzen, im EU-Recht und im Wettbewerbsrecht liegen. Anschließend werden die klassischen Techniken des öffentlichen Wirtschaftsrechts untersucht (Verstaatlichung, Privatisierung von Unternehmen, Projektvertrag für staatliche Regionen, Regionalplanung etc.), bevor der Schwerpunkt auf neue Herausforderungen und neue Interventionstechniken der öffentlichen Macht im Wirtschaftsleben gelegt wird: öffentliche Investitionen, nationales und lokales öffentliches Unternehmertum, Cluster für Wettbewerbsfähigkeit, öffentliche Hilfe, europäische Finanzierung.</p>	

Lernergebnisse
<p>Durch den Kurs <i>Droit administratif</i> verstehen die Studierenden die Grundlagen des Jurisdiktionsdualismus, erlernen die Funktionsweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit und erkennen die Befugnisse und Grenzen der Verwaltung. Sie erlernen die Bedeutung des öffentlichen Dienstes für die Verwaltungstätigkeit sowie den Einfluss des öffentlichen Dienstes für Aufbau des Verwaltungsrechts. Durch den Kurs <i>Droit international public</i> erlernen die Studierenden die Beziehungen von internationalen Akteuren des Rechts. Dadurch können sie ihr bisher auf nationale und europäische Institutionen erlangtes Wissen um eine zusätzliche Ebene erweitern und vertiefen. Durch den Kurs <i>Droit fiscal</i> werden die Studierenden befähigt das Fachvokabular, einschließlich der Untersuchung der Quellen des Steuerrechts richtig zu verwenden, wobei der Beitrag des Verfassungs- und des europäischen Rechts hervorgehoben wird. Die Studierenden können die allgemeine Steuertheorie, die Besteuerung natürlicher Personen und von Unternehmen sowie das Steuerverfahren erklären. Durch den Kurs <i>Droit public économique</i> können die Studierenden die Grundprinzipien des öffentlichen Wirtschaftsrechts begreifen und erklären. Sie können das Handeln öffentlicher Unternehmen und des Staates im Bereich des Wirtschaftsrechts einordnen und bewerten.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit administratif I	P	30h/1 SWS	60h
2	Übung	TD	Droit administratif	P	15h/0,5 SWS	45h
3	Vorlesung		Droit international public I	P	30h/1 SWS	90h
4	Vorlesung		Droit fiscal I	P	30h/1 SWS	90h
5	Vorlesung		Droit public économique	P	30h/1 SWS	60h
6	Übung	TD	Droit international public	WP	15h/0,5 SWS	45h
7	Übung	TD	Droit fiscal	WP	15h/0,5 SWS	45h
8	Übung	TD	Droit public économique	WP	15h/0,5 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es muss nur eine der Übungen zum <i>Droit international public</i> , zum <i>Droit fiscal</i> und zum <i>Droit public économique</i> belegt werden. Zwischen den Übungen besteht die Wahl. Diese Wahl kann nicht nachträglich geändert werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	180 min	1	16,67%
2	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	2	11,11%
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	3	22,22%
4	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	4	22,22%
5	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	5	16,67%
6	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	6 / 7 / 8	11,11%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6 / 7 / 8	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	1,5 LP
	PL Nr. 3	3 LP
	PL Nr. 4	3 LP
	PL Nr. 5	2 LP
	PL Nr. 6	1,5 LP
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.
Modultitel englisch	Basics of French Public Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Administrative Law I
	LV Nr. 2: French Administrative Law (Tutorial)
	LV Nr. 3: International Public Law I
	LV Nr. 4: French Tax Law I
	LV Nr. 5: Public Commercial Law
	LV Nr. 6: International Public Law
	LV Nr. 7: French Tax Law (Tutorial)
	LV Nr. 8: Public Commercial Law (Tutorial)

9	Sonstiges

Ergänzungsmodul I droit public

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Ergänzungsmodul 1 (<i>droit public</i>)
Modulnummer	DP 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ergänzungsmodul Öffentliches Recht I vermittelt spezifische Kenntnisse im Bereich des französischen öffentlichen Rechts, die die Module DP 01, FR 03 und FR 05 vertiefen und ergänzen.	
Lehrinhalte	
<p>Der Kurs <i>Droits et libertés fondamentaux</i> thematisiert die französischen Grundrechte, die in Frankreich durch Gesetze garantiert und durch Gerichte geschützt werden. Diese Entwicklung führte zu einer beispiellosen Erneuerung der Macht der Richter, insbesondere der Verfassungs- und europäischen Gerichte. In einem kritischen Ansatz verfolgt der Kurs das Ziel, das allgemeine Regime zum Schutz von Rechten und Freiheiten zu beschreiben, bevor die Rechtsprechung bestimmter Rechte und Freiheiten analysiert wird, die aufgrund ihrer Funktion zum Schutz der menschlichen Person als "grundlegend" eingestuft werden kann. Im Kurs <i>Histoire des idées politiques</i> werden politische Ideen zunächst unter dem Gesichtspunkt ihres Gegenstandes, ihrer Bedeutung, und dann in Bezug auf ihre Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf ideologische Machtkämpfe, vorgestellt und analysiert. Dazu werden die wichtigsten Gedankenströme vom Liberalismus von John Locke bis zum Nationalismus von Maurras dargestellt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Durch den Kurs <i>Droits et libertés fondamentaux</i> erlernen die Studierenden die Strukturen der französischen Grundrechte. Sie können die französischen Grundrechte mit den bereits erlernten deutschen und europäischen Grundrechten vergleichen, das französische Grundrechtsregime einordnen und kritisch bewerten. Die Studierenden werden durch den Kurs <i>Histoire des idées politiques</i> befähigt, die Staatsmacht des 18. und 19. Jahrhunderts zu analysieren. Sie können die modernen Formen der Staatsgewalt und des Staatsaufbaus einordnen und die dahinterstehenden Strukturen darstellend erläutern. Dadurch erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse um eine historische Perspektive.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit et libertés fondamentaux	P	30h/1 SWS	30h
2	Vorlesung		Histoire des idées politiques	P	30h/1 SWS	30h
3	Übung	TD	Droit et libertés fondamentaux	WP	15h/0,5 SWS	45h
4	Übung	TD	Histoire des idées politiques	WP	15h/0,5 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es muss nur eine der Übungen zu <i>Droit et libertés fondamentaux</i> und zu <i>Histoire des idées politiques</i> belegt werden. Zwischen den Übungen besteht die Wahl. Eine nachträgliche Änderung der Wahl ist nicht möglich.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	1	33,33%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	2	33,33%
3	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	3 / 4	33,33%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3 / 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1 LP
	PL Nr. 2	1 LP
	PL Nr. 3	1,5 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Université Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.
Modultitel englisch	Supplement Module of French Public Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Fundamental Rights
	LV Nr. 2: History of Political Ideas
	LV Nr. 3: French Fundamental Rights (Tutorial)
	LV Nr. 4: History of Political Ideas (Tutorial)

9 Sonstiges	

Grundlagenmodul droit public

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Grundlagenmodul (<i>droit public</i>)
Modulnummer	DP 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Grundlagenmodul Französisches Öffentliches Recht vermittelt grundsätzliche Kenntnisse im Bereich des französischen Prozessrechts und erweitert die juristischen Englischkenntnisse der Studierenden.	
Lehrinhalte	
<p>Der Kurs <i>Droit juridictionnel publique</i> behandelt die wichtigsten französischen Gerichtsinstitutionen sowie ihre Entstehung. Zunächst werden die historische Trennung von Gerichtsstandsordnungen und die aktuellen Regeln für die Verteilung von Zuständigkeiten erläutert. Darauf folgt eine Beschreibung der Organisations- und Funktionsweisen der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichte. Zudem werden auch die Organisations- und Funktionsweisen der obersten Fachgerichte behandelt. Schließlich werden in einem letzten Teil des Kurses die Funktions- und Organisationsmodalitäten der europäischen Gerichtsbarkeiten dargestellt. Im Kurs <i>Anglais juridique</i> werden grundlegende Vokabeln der englischen Rechtsterminologie vermittelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Durch den Kurs <i>Droit juridictionnel publique</i> erlangen die Studierenden Kenntnisse im französischen Prozessrecht. Sie können dieses mit dem bereits erlernten deutschen und europäischen Prozessrecht vergleichen und somit die französischen Strukturen besser einordnen. Dabei erwerben sie auch die Kompetenz, die Zweiteilung der französischen Gerichtsbarkeit in ihren Auswirkungen für einzelne Anwendungsfälle zu begreifen. Durch den Kurs <i>Anglais juridique</i> vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse im englischen Rechtssystem. Sie können rechtliche Probleme auf Englisch verstehen, analysieren und diskutieren. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und rechtsvergleichende Fähigkeiten verbessern sich. Die Studierenden erweitern ihre Fremdsprachenkompetenz.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit juridictionnel publique	P	30h/0,5 SWS	90h
2	Vorlesung	TD	Anglais juridique	P	10h/1/3 SWS	50h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min	1	66,67%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 min	2	16,67%
3	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	2	16,67%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	1/3 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	5/6 LP
	PL Nr. 3	5/6 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.	
Modultitel englisch	Fundamental Module of French Public Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Public Procedural Law	
	LV Nr. 2: Legal English	

9	Sonstiges	

Basismodul II droit public

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Basismodul 2 (<i>droit public</i>)
Modulnummer	DP 04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Basismodul Öffentliches Recht II vermittelt grundsätzliche Kenntnisse im Bereich des französischen öffentlichen Rechts, die die Module DP 01, FR 03 und FR 05 fortsetzen.	
Lehrinhalte	
<p>Der Kurs <i>Droit administratif</i> zielt darauf ab, das für die Verwaltung spezifische Recht zu untersuchen, um sowohl die besonderen Bedingungen seiner Bildung im Zuge der Rechtsprechung des „Conseil d'État“ zu klären als auch seine Hauptmerkmale aufzuzeigen. Der Kurs <i>Libertés de l'Union européenne</i> befasst sich mit den vier wichtigsten Grundfreiheiten: dem freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Weiter wird die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Grundfreiheiten aufgezeigt, der für deren grundsätzliche Gewährleistung sowie für die Gewährleistung einer wirksamen Ausübung dieser Grundfreiheiten zuständig ist. Dieser Kurs soll daher zeigen, wie sich diese Freiheiten entwickeln und wie sie von den Institutionen der Union und insbesondere vom Gerichtshof verstanden werden. Der Kurs <i>Droit fiscal</i> ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit der allgemeinen Steuertheorie, sodann beschäftigt sich der zweite und umfangreichste Teil des Kurses mit der Darstellung der verschiedenen französischen Steuern, die einerseits hauptsächlich natürliche Personen (Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer ...) und andererseits Unternehmen (Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer usw.) betreffen. Der dritte Teil betrifft administrative Steuerverfahren (Kontrolle, Berichtigung ...) und die Gerichtsbarkeit (Rechtsstreitigkeiten vor dem Richter), wobei die Vorrechte der Verwaltung und die Rechte der Steuerzahler hervorgehoben werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Durch den Kurs <i>Droit administratif</i> verstehen die Studierenden die Grundlagen des Jurisdiktionsdualismus und die Funktionsweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit und können die Befugnisse und Grenzen der Verwaltung erkennen. Sie können die Bedeutung des öffentlichen Dienstes für die Verwaltungstätigkeit sowie den Einfluss des öffentlichen Dienstes für Aufbau des Verwaltungsrechts schildern und begründen. Ziel des Kurses <i>Libertés de l'Union européenne</i> ist es, die grundlegende Natur dieser Freiheiten herauszustellen, die die Einführung eines Binnenmarktgesetzes ermöglicht haben. Dieser Kurs</p>	

soll den Studierenden daher befähigen, wissenschaftlich auf die Fragen zu antworten, wie sich diese Freiheiten entwickeln und wie sie von den Institutionen der Union und insbesondere vom Gerichtshof verstanden werden. Durch den Kurs *Droit fiscal* werden die Studierenden befähigt, das Fachvokabular, einschließlich der Untersuchung der Quellen des Steuerrechts richtig zu verwenden, wobei der Beitrag des Verfassungs- und des europäischen Rechts hervorgehoben wird. Die Studierenden können die allgemeine Steuertheorie, die Besteuerung natürlicher Personen und von Unternehmen sowie das Steuerungsverfahren erklären.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit administratif II	P	30h/1 SWS	120h
2	Vorlesung		Libertés de l'Union européenne	P	20h/2/3 SWS	100h
3	Vorlesung		Droit fiscal II	P	30h/1 SWS	120h
4	Übung	TD	Droit administratif	WP	15h/0,5 SWS	45h
5	Übung	TD	Libertés de l'Union européenne	WP	15h/0,5 SWS	45h
6	Übung	TD	Droit fiscal	WP	15h/0,5 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es müssen zwei der Übungen zum <i>Droit administratif</i> , zu den <i>Libertés de l'Union européenne</i> und zum <i>Droit fiscal</i> belegt werden. Zwischen den Übungen besteht die Wahl. Eine nachträgliche Änderung der Wahl ist nicht möglich.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	180 min	1	27,78%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	2	22,22%
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min / 90 min	3	27,78%
4	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	4 / 5 / 6	11,11%
5	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	4 / 5 / 6	11,11%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	2/3 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4 / 5 / 6	0,5 LP
	LV Nr. 4 / 5 / 6	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	3 1/3 LP
	PL Nr. 3	4 LP
	PL Nr. 4	1,5 LP
	PL Nr. 5	1,5 LP
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.
Modultitel englisch	Basics of French Public Law II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Administrative Law
	LV Nr. 2: European Fundamental Freedoms
	LV Nr. 3: French Tax Law II
	LV Nr. 4: French Administrative Law
	LV Nr. 5: European Fundamental Freedoms (Tutorial)
	LV Nr. 6: French Tax Law (Tutorial)

9 Sonstiges	

Ergänzungsmodul II droit public

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Ergänzungsmodul 2 (<i>droit public</i>)
Modulnummer	DP 05

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ergänzungsmodul Öffentliches Recht II vermittelt spezifische Kenntnisse im Bereich des französischen öffentlichen Rechts, die die Module DP 01, DP 02, DP 04, FR 03 und FR 05 vertiefen.	
Lehrinhalte	
Der Kurs <i>Droit international public</i> besteht aus zwei Hauptteilen. Der erste ist der Untersuchung von Akteuren des Völkerrechts gewidmet, nämlich Staaten sowie hauptsächlich internationalen Organisationen. Der zweite Teil befasst sich mit den Quellen des Völkerrechts, nämlich internationalen Verträgen, Sitten, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und einseitigen Rechtsakten. Der Kurs <i>Comptabilité publique</i> vermittelt die Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens und der öffentlichen Buchführung.	
Lernergebnisse	
Durch den Kurs <i>Droit international public</i> erlernen die Studierenden die Beziehungen von internationalen Akteuren des Rechts. Dadurch können sie ihr bisher auf nationale und europäische Institutionen erlangtes Wissen um eine zusätzliche Ebene erweitern und vertiefen. Durch den Kurs <i>Comptabilité publique</i> erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse, indem sie die wirtschaftlichen Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens erlernen. Sie verbinden ihr rechtliches Wissen mit wirtschaftlichen Kenntnissen und können das öffentliche Recht besser aus wirtschaftlicher Perspektive verstehen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit international public II	P	30h/1 SWS	30h
2	Übung	TD	Droit international public	P	15h/0,5 SWS	45h
3	Vorlesung		Comptabilité publique	P	30h/1 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	180 min	1	33,33%
2	MTP	Travail dirigé	Wöchentliche Aufgaben	2	33,33%
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min	3	33,33%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1 LP
	PL Nr. 2	1,5 LP
	PL Nr. 3	1 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.	
Modultitel englisch	Supplement Module of French Public Law I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: International Public Law II	
	LV Nr. 2: International Public Law	
	LV Nr. 3: Public Accounting Control	

9	Sonstiges	

Basismodul I droit civil

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Basismodul 1 (<i>droit civil</i>)
Modulnummer	DC 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die Grundkenntnisse aus dem Einführungsmodul zum französischen Zivilrecht (FR 03) und vermittelt weitere grundsätzliche Kenntnisse des französischen Zivilrechts in unterschiedlichen Rechtsgebieten des Zivilrechts.	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung <i>droit civil</i> wird die Gesamtheit der aktuellen Diskussionen im Schuldrecht unter Berücksichtigung seiner Entwicklung behandelt. Dabei werden die unterschiedlichen Formen der Partnerschaft hergeleitet und ihr Regime vertieft und Schwerpunkte insbesondere auf die Schließung der verschiedenen Partnerschaften, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Auflösung gelegt. Der zweite Teil des Kurses behandelt rechtliche Fragen der Abstammung, darunter auch die Adoption sowie das Sorgerecht und die Unterhaltspflichten in der Familie.</p> <p>Daneben werden im französischen Gesellschaftsrecht die Entstehung einer Gesellschaft, die möglichen Umwandlungen während ihrer Existenz und ihre Auflösung, bzw. Liquidation behandelt. Hinsichtlich der Entstehung einer Gesellschaft vermittelt das Modul die Bedingungen eines Gesellschaftsvertrags sowie den Erwerb der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft. Des Weiteren werden die Begriffe des Aktienkapitals, der Finanzierung der Fusion, Sezession sowie die teilweise Einbringung von Vermögenswerten und deren Umwandlung vermittelt.</p> <p>Das <i>droit du travail</i> behandelt eine Rechtsmaterie, die fortlaufenden Änderungen unterliegt, und sich aus einer Vielzahl von Rechtsquellen ergibt, welche sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene zu finden sind. Daher ergibt sich die Analyse der Hierarchie dieser Rechtsquellen als ein Schwerpunkt dieses Rechtsgebiets. Der Begriff des Arbeitsvertrags wird erläutert sowie seine unterschiedlichen Ausprägungen.</p> <p>Zuletzt wird das Basismodul durch das <i>droit judiciaire privé</i> vollendet, welches vordergründig die Zuständigkeit der Gerichte, die Klageerhebung und auf den Verlauf des Gerichtsverfahrens beinhaltet.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden können die unterschiedlichen Partnerschaften des französischen Rechts in ihren rechtlichen Wirkungen miteinander vergleichen und Fragen der Abstammung hinsichtlich ihrer Wirkung für das Sorgerecht und Unterhaltspflichten klären. Sie erwerben die Kompetenz, die Geschichte einer Gesellschaft von ihrer Entstehung bis zur ihrer Liquidation in rechtlicher Hinsicht zu deuten und dabei auftretende rechtliche Probleme unterschiedlicher Natur zu verstehen, zu erläutern und zu lösen. Die Studierenden können ferner die Voraussetzung für das Vorliegen verschiedener Arbeitsverträge überprüfen, unterschiedliche Arbeitsverträge hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen analysieren und arbeitsrechtliche Probleme mit verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Bedeutung diskutieren. Sie können das gerichtliche Verfahren in zivilprozessrechtlichen Streitigkeiten in seinen Grundzügen erläutern und mit diesem Hintergrund anwaltlich bezüglich bestimmten Prozessmöglichkeiten beraten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit civil	P	30 h / 1 SWS	90 h
2	Vorlesung		Droit des sociétés	P	30 h / 1 SWS	90 h
3	Vorlesung		Droit du travail	P	30 h / 1 SWS	90 h
4	Vorlesung		Droit judiciaire privé	P	30 h / 1 SWS	30 h
5	Übung	TD	Droit civil	WP	15 h / 0.5 SWS	45 h
6	Übung	TD	Droit du travail	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
7	Übung	TD	Droit des sociétés	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
8	Übung	TD	Droit fiscal	WP	15 h / 0.5 SWS	45 h
9	Übung	TD	Procédure pénale	WP	15 h / 0.5 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Es müssen nur zwei der aufgeführten Übungen belegt werden. Zwischen den Übungen besteht die Wahl. Dabei sind nur folgende Kombinationen der Kurse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Droit civil/Droit du travail</i> ○ <i>Droit civil/Droit des sociétés</i> ○ <i>Droit des sociétés/Droit fiscal</i> ○ <i>Droit civil/Procédure pénale</i> <p>Eine nachträgliche Änderung der Wahl ist nicht möglich.</p>			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	1	22,22%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	2	22,22%
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	3	22,22%
4	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min/90 min	4	11,11%
5	MTP	Travail Dirigé	Wöchentliche Aufgaben	5 / 6 / 7 / 8 oder 9	11,11%
6	MTP	Travail Dirigé	Wöchentliche Aufgaben	5 / 6 / 7 / 8 oder 9	11,11%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5 / 6 / 7 / 8 / 9	0,5 LP
	LV Nr. 5 / 6 / 7 / 8 / 9	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3
	PL Nr. 2	3
	PL Nr. 3	3
	PL Nr. 4	1
	PL Nr. 5	1,5
	PL Nr. 6	1,5
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.
Modultitel englisch	Basics of French civil law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1 French Civil Law
	LV Nr. 2 French Company Law
	LV Nr. 3 French Labor Law
	LV Nr. 4 French Civil Procedure
	LV Nr. 5 French Civil Law (Tutorial)
	LV Nr. 6 French Labor Law (Tutorial)
	LV Nr. 7 French Company Law (Tutorial)
	LV Nr. 8 French Tax Law (Tutorial)
	LV Nr. 9 French Criminal Procedure (Tutorial)

9	Sonstiges

Ergänzungsmodul I droit civil

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Ergänzungsmodul 1 (<i>droit civil</i>)
Modulnummer	DC 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt neben den Grundbausteinen des Zivilrechts, welche im Basismodul I und II behandelt werden, in spezielle Rechtsgebiete des französischen Zivilrechts ein und formt die Grundkenntnisse, auf denen das Ergänzungsmodul II aufbaut.	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul umfasst das französische Steuerrecht und das Strafprozessrecht. Im <i>droit fiscal</i> werden vordergründig Grundkenntnisse im Steuerrecht vermittelt. Dabei geht es erstens um den Begriff der Steuer und in zweiter Hinsicht die Rechtsquellenlehre im Steuerrecht, welches neben verfassungsrechtlichen Prinzipien auch aus europarechtlichen Regelungen und bilateralen internationalen Verträgen hervorgeht. Generell wird auch dem Studium Verwaltungslehre, eine besonders wichtige Quelle des Steuerrechts im Hinblick auf seine Anfechtbarkeit, besondere Aufmerksamkeit geschenkt; auch das Phänomen der Steuerregulierung werden behandelt, wobei die Begriffe "Rechtsmissbrauch" und "anormale Verwaltungshandlung" untersucht werden. Am Ende des Semesters wird eine der größten französischen Steuern, die Einkommenssteuer, näher untersucht.</p> <p>Im zweiten Teil des Moduls, der <i>procédure pénale</i>, wird zunächst die Geschichte des Strafprozesses vermittelt, woran anschließend die allgemeinen Organisationen und die Parteien im Strafprozess behandelt werden. Der Kurs legt dabei einen Schwerpunkt auf die Grundprinzipien des Strafprozessrechts und auf eine nationale als auch europäische Anwendung dieser Prinzipien. Umfasst werden dabei die Phasen von der Beweiserlangung, einschließlich des Strafprozesses bis zum Urteil. Dabei werden die Grundzüge der Untersuchung und ihre Entwicklung ebenso dargelegt wie die Frage der Nichtigkeit und der Untersuchungshaft.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die Studierenden können die Grundstrukturen des Steuerrechts erläutern und die Plätze verschiedener Rechtsquellen im Steuerrecht in der Normenhierarchie festlegen und darlegen, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dieser Platzierung für einzelne steuerrechtlichen Fragen ergeben. Sie verstehen die Bedeutung der Verwaltungslehre und können ihre Bedeutung im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragen erläutern.</p> <p>Sie erwerben darüber hinaus die Kompetenz, die Grundprinzipien des Strafprozessrechts aufgrund seiner Geschichte nachzuvollziehen und ihre Auswirkungen auf die unterschiedlichen Phasen des Strafprozesses zu benennen. Sie können zudem erläutern, welche Rolle diese Strukturprinzipien in europäischen Fällen spielen bzw. wann diese überhaupt Anwendung finden.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit fiscal	P	30 h / 1 SWS	60 h
2	Vorlesung		Procédure pénale	P	30 h / 1 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	1	50%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.	
Modultitel englisch	Supplement Module of French Civil Law I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1 French Tax Law	
	LV Nr. 2 French Criminal Procedure	

9 Sonstiges		

Grundlagenmodul droit civil

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Grundlagenmodul (<i>droit civil</i>)
Modulnummer	DC 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul dient dazu, die klassischen rechtsdogmatischen Fächer des Jurastudiums zu ergänzen, um eine ausgewogene Ausbildung zu ermöglichen. Das Modul vermittelt den Studierenden historische, systematische und politische Grundlagenkenntnisse und betrachtet das Recht aus neuen Perspektiven. Daneben wird die Binationalität des Studiengangs um die englische Sprache bereichert.	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul umfasst unter anderem die Auswahl zwischen zwei geschichtlichen Fächern. In der Veranstaltung <i>Histoire des idées politiques</i> soll auf folgende Fragen geantwortet werden: Wer leitet eine Gruppe? Auf welcher Grundlage? Welche Beziehungen unterhalten die Machthaber zu den Adressaten ihres Handelns? Welche Beziehungen unterhalten die Machthaber untereinander? Diese Fragen sollen anhand des Themas Menschenrechte (Bejahung, Schutz, Verneinung, Evolution) aufgrund seiner Wurzeln in der politischen Ideengeschichte und seiner Einbettung in aktuelle innen- und völkerrechtliche Entwicklungen beantwortet werden.</p> <p>Der andere geschichtliche Kurs ist dem Studium des Schuldrechts (Verträge und zivilrechtliche Haftung) gewidmet. Thematisch gegliedert (erst die Verträge und dann Haftung) und unter Berücksichtigung des historischen Hintergrunds des französischen Privatrechts befasst sich dieser Kurs zunächst mit dem römischen Vertragsrecht anhand seiner allgemeinen Regeln und an dem Beispiel des Kaufvertrags. Danach wird das französische Recht vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf der Untersuchung grundlegender Begriffe wie dem Konsensualismus behandelt. Für den zweiten Teil des Kurses zur zivilrechtlichen Haftung dient ebenfalls das römische Recht als Ausgangspunkt. Im Kurs <i>Anglais juridique</i> werden grundlegende Vokabeln der englischen Rechtsterminologie vermittelt.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden werden befähigt auf die oben aufgeführten Fragen zu antworten und diese am Beispiel der Menschenrechte wissenschaftlich zu begründen. Die Studierenden können aktuelle rechtliche Instrumente des Zivilrechts in die Geschichte einordnen und sie mit dem römischen Vertragsrecht vergleichen. Durch den Kurs <i>Anglais juridique</i> vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse im englischen	

Rechtssystem. Sie können rechtliche Probleme auf Englisch verstehen, analysieren und diskutieren. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und rechtsvergleichende Fähigkeiten verbessern sich. Die Studierende erweitern ihre Fremdsprachenkompetenz.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Régime de l'obligation	P	20 h/ 2/3 SWS	10 h
2	Vorlesung		Histoire des idées politiques	WP	30 h/1 SWS	60 h
3	Vorlesung		Histoire du droit privé	WP	30 h/1 SWS	60 h
4	Übung	TD	Anglais juridique	P	10 h/ 1/3 SWS	50 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es muss nur eine der Vorlesungen zur <i>Histoire des idées politiques</i> und zur <i>Histoire du droit privé</i> belegt werden. Zwischen den Vorlesungen besteht die Wahl. Eine nachträgliche Änderung der Wahl ist nicht möglich.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min	1	16,67%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90min	2 / 3	50%
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 min	4	16,67%
4	MTP	Travail Dirigé	Wöchentliche Aufgaben	4	16,67%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In dem Travail Dirigé besteht Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2/3 LP
	LV Nr. 2 / 3	1 LP
	LV Nr. 4	1/3 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1/3 LP
	PL Nr. 2	2 LP
	PL Nr. 3	5/6 LP
	PL Nr. 4	5/6 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Université Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.
Modultitel englisch	Fundamental Module of French Civil Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1 Regime of Accountability
	LV Nr. 2 History of Political Ideas
	LV Nr. 3 History of Civil Law
	LV Nr. 4 Legal English

9 Sonstiges	

Basismodul II droit civil

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Basismodul 2 (<i>droit civil</i>)
Modulnummer	DC 04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Basismodul I (<i>droit civil</i>) an und vermittelt weitere vertiefte Kenntnisse in ähnlichen Rechtsgebieten.	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltung <i>droit civil</i> behandelt vordergründig die Gesamtheit der besonderen Regeln, die für jede Art von Vereinbarung gelten und wirkt darauf hin, Verträge in der Hinsicht zu interpretieren, dass die Auslegung und die Erfüllung von Verträgen jeweils seinem eigenen Regime: So unterscheidet sich beispielsweise das Kaufrecht in vielerlei Hinsicht vom Mietrecht. Daher wird die richtige Qualifikation von Verträgen studiert, welche sich maßgeblich auf den Kaufvertrag, den Mietvertrag, die Stellvertretung, den Unternehmervertrag und das Darlehen konzentriert.</p> <p>Im <i>Droit du travail</i> werden anschließend an das fünfte Semester zwei große Themen des Arbeitsrecht behandelt. Dabei werden zum einen die unterschiedlichen Kündigungsarten von unbefristeten Arbeitsverträgen behandelt, darunter die Kündigung aus disziplinarischen und nicht-disziplinarischen Gründen, sowie die Kündigung durch den Arbeitnehmer und den Kündigungsvertrag. Zum anderen wird die Erfüllung des Arbeitsvertrags studiert. Darunter wird insbesondere die Dauer des Vertrags, die Definition der Leistung, Überstunden und der bezahlte Urlaub verstanden, aber auch der Begriff des Gehalts und seine Festlegung sowie der Arbeitnehmerschutz werden thematisiert. Daneben werden auch die Disziplinarmaßnahmen studiert.</p> <p>In der Veranstaltung zum französischen Gesellschaftsrecht werden zunächst die Statuten des Geschäftsführers (Ernennung, Vergütung, Befugnisse und Pflichten, steuerlicher und sozialer Status, Entlassung usw.) und der Gesellschafter (Erlangung des Status eines Gesellschafters, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Vorgänge, die die Rechte der Gesellschaft beeinflussen können, sei es in Form von Gesellschaftsanteilen oder Aktien) studiert. Der zweite Teil des Kurses ist den externen Akteuren gewidmet dem Ad-hoc-Vertreter und dem provisorischen Verwalter.</p> <p>Im französischen Zivilprozessrecht werden in diesem Semester vordergründig die Rechtsmittel behandelt, darunter die Berufung und Revision zum obersten Zivilgerichtshof sowie die Möglichkeit, nach</p>	

Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu ziehen.

Lernergebnisse

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, verschiedene Verträge zu qualifizieren und das auf diese anwendbare Vertragsregime zu bestimmen. Sie können die Unterschiede der rechtlichen Auswirkungen dieser Qualifizierung analysieren. Sie werden darüber hinaus dazu befähigt, die unterschiedlichen Kündigungsarten von unbefristeten Arbeitsverträgen voneinander zu unterscheiden und ihre rechtlichen Konsequenzen für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer auch mit Blick auf den Arbeitnehmerschutz zu vergleichen und zu bewerten. Die Studierenden können die Begriffe der Dauer des Vertrags, der Definition der Leistung, der Überstunden, des bezahlten Urlaubs sowie unterschiedliche Disziplinarmaßnahmen erläutern.

Sie erwerben des Weiteren die Kompetenz, die Rechten und Pflichten der Geschäftsführer und Gesellschafter zu erkennen. Sie werden befähigt, anwaltliche Ratschläge hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln zu verschiedenen Gerichten und Gerichtshöfen zu erteilen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit civil	P	30 h / 1 SWS	90 h
2	Vorlesung		Droit des sociétés	P	30 h / 1 SWS	90 h
3	Vorlesung		Droit du travail	P	30 h / 1 SWS	90 h
4	Vorlesung		Droit judiciaire privé	P	30 h / 1 SWS	30 h
5	Übung	TD	Droit civil	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
6	Übung	TD	Droit du travail	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
7	Übung	TD	Droit des sociétés	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
8	Übung	TD	Droit fiscal	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
9	Übung	TD	Droits et libertés fondamentaux	WP	15 h / 0,5 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Es müssen nur zwei der aufgeführten Übungen belegt werden. Zwischen den Übungen besteht die Wahl. Dabei sind nur folgende Kombinationen der Kurse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Droit civil/Droit du travail</i> ○ <i>Droit civil/Droit des sociétés</i> ○ <i>Droit des sociétés/Droit fiscal</i> ○ <i>Droit civil/Droits et libertés fondamentaux</i> <p>Die Studierenden die im Basismodul I im 5. Semester <i>Droit civil/Procédure pénale</i> gewählt haben, müssen obligatorischer Weise die Kombination <i>Droit civil/Droits et libertés fondamentaux</i> belegen.</p>			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	1	22,22%
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	2	22,22%
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	3	22,22%
4	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min	4	11,11%
5	MTP	Regelmäßige Überprüfung im Semester	Wöchentliche Aufgaben	5 / 6 / 7 / 8 oder 9	11,11%
6	MTP	Regelmäßige Überprüfung im Semester	Wöchentliche Aufgaben	5 / 6 / 7 / 8 oder 9	11,11%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5 / 6 / 7 / 8 / 9	0,5 LP
	LV Nr. 5 / 6 / 7 / 8 / 9	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3
	PL Nr. 2	3
	PL Nr. 3	3
	PL Nr. 4	1
	PL Nr. 5	1,5
	PL Nr. 6	1,5
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		18 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Université Lyon III, Faculté de droit

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.	
Modultitel englisch	Basics of French Civil Law II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1 French Civil Law	
	LV Nr. 2 French Company Law	
	LV Nr. 3 French Labor Law	
	LV Nr. 4 French Civil Procedure	
	LV Nr. 5 French Civil Law	
	LV Nr. 6 French Labor Law (Tutorial)	
	LV Nr. 7 French Company Law (Tutorial)	
	LV Nr. 8 French Tax Law (Tutorial)	
	LV Nr. 9 Fundamental Rights and Liberties (Tutorial)	

9	Sonstiges	

Ergänzungsmodul II droit civil

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Ergänzungsmodul 2 (<i>droit civil</i>)
Modulnummer	DC 05

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft neben den Grundbausteinen des Zivilrechts, welche im Basismodul I und II behandelt werden, spezielle Rechtsgebiete des französischen Zivilrechts, dessen Grundkenntnisse im Ergänzungsmodul I erworben wurden.	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltung zum französischen Steuerrecht schließt an die gleichnamige Veranstaltung aus dem Ergänzungsmodul I an und setzt die im fünften Semester durchgeführte Untersuchung der wichtigsten Steuern in vollem Umfang fort, insbesondere die Mehrwertsteuer, die Körperschaftssteuer, die Vermögenssteuer, aber auch alle lokalen Steuern werden studiert.</p> <p>In der neuen Veranstaltung zu den Grundrechten und Grundfreiheiten wird der Begriffe derselben sowie ihre Klassifizierung thematisiert. Ihr rechtliches Statut wird erläutert und ihr Schutz auf nationaler, europarechtlicher und internationaler Ebene analysiert. In diesem Zuge wird auch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte behandelt. Der Kurs zielt darauf ab, die Schwierigkeiten und Spannungen zu analysieren, bei denen die Grundrechte und Grundfreiheiten dem Terrorismus und dem Ausnahmezustand gegenüberstehen.</p> <p>Vertieft werden die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union in einer weiteren Veranstaltung, die den Schwerpunkt auf die Bedeutung dieser Grundfreiheiten für den Binnenmarkt setzt. Die Entwicklung von einem rein wirtschaftlichen Gedanken hin zu einer politischen Idee der Grundfreiheiten wird diskutiert. Dabei wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da dieser eine große Rolle bei der Definition und der Garantie der Grundfreiheiten eingenommen hat. Schließlich thematisiert dieser Kurs auch die Entwicklung der Grundfreiheiten und ihr Verständnis nach dem Europäischen Gerichtshof.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden knüpfen an ihre Kenntnisse aus dem Ergänzungsmodul I an und erlangen somit umfassende Kenntnisse in den aufgeführten Rechtsgebieten. Sie können die Unterschiede zwischen den verschiedenen Regelungen der unterschiedlichen Steuern benennen und erläutern.	

Des Weiteren erlangen sie die Kompetenz, die Bedeutung öffentlich-rechtlicher Grundrechte und Grundfreiheiten für zivilrechtliche Anwendungsfälle zu begreifen und diese mit ihrem Wissen aus dem Studienabschnitt in Münster, namentlich dem Modul für Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II und *droit constitutionnel*, zu verknüpfen. Damit erwerben sie nicht nur eine Transferkompetenz, sondern auch die Fähigkeit, bekannte Studieninhalte in einem andern Rechtsgebiet anzuwenden. Auch in der Veranstaltung zu den Grundfreiheiten der europäischen Union vertiefen die Studierenden ihre Grundkenntnisse aus dem zweiten Semester, welche Sie durch das Modul zum Deutschen und Europäischen Verfassungsrecht II erlangt haben, und erweitern dadurch ihre Problemlösungskompetenz.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Droit fiscal	P	30h/1 SWS	30h
2	Vorlesung		Droits et libertés fondamentaux	P	30h/1 SWS	30h
3	Vorlesung		Libertés de l'Union européenne	P	15h/ 0,5 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	1	1/3
2	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	180 min/90 min	2	1/3
3	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 min	3	1/3
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1 LP
	PL Nr. 2	1 LP
	PL Nr. 3	1,5 LP
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Laurence Francoz-Terminal	Universität Lyon III, Faculté de droit

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wurde für den Bachelorstudiengang „Deutsches und französisches Recht“ neu geschaffen.
Modultitel englisch	Supplementary Module of French Civil Law II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr.1 French Tax Law
	LV Nr. 2 Fundamental Rights and Liberties
	LV Nr. 3 Fundamental Freedoms of the European Union

9 Sonstiges	

**Ordnung
für die IV-Kommission
vom 02.03.2022**

§ 1

Die IV-Kommission wird auf der Grundlage von Art. 9 UV i.V.m. § 69 GO durch den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität gebildet.

§ 2

- (1) Der IV-Kommission gehören je drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder der IV-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen die dezentralen IV-Versorgungseinheiten berücksichtigt werden.
- (2) Der/die Chief Information Officer (CIO), die Leiterin/der Leiter der WWU-IT, die Leiterin/der Leiter der ULB, der/die Chief Information Security Officer (CISO) sowie die/der behördliche Datenschutzbeauftragte der Westfälischen Wilhelms-Universität sind Mitglieder der IV-Kommission mit beratender Stimme. Die Mitglieder des IV-Lenkungsausschusses können an den Sitzungen der IV-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die IV-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Die IV-Kommission kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Die IV-Kommission gibt dem IV-Lenkungsausschuss, dem Rektorat und dem Senat Empfehlungen in allen Fragen der Informationsverarbeitung an der Westfälischen Wilhelms-Universität, insbesondere in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Im Einzelfall kann sie von einer Empfehlung absehen und die Angelegenheit ohne Empfehlung an den Lenkungsausschuss zurückgeben.

§ 5

Die IV-Kommission nimmt die Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus dem IV-Lenkungsausschuss entgegen. Beschlüsse des IV-Lenkungsausschusses werden der IV-Kommission unmittelbar mitgeteilt. Angelegenheiten, die der IV-Kommission seitens des IV-Lenkungsausschusses zur Beratung zugeleitet werden, müssen fristgerecht behandelt werden.

§ 6

Zu den Angelegenheiten, zu denen die IV-Kommission Empfehlungen gibt, gehören insbesondere:

- a) Aufgaben, Aufbau, Verwaltung und Nutzung des Systems der Informationsverarbeitung,
- b) Verwaltungs-, Benutzungs- und Betriebsordnungen für das IV-System und deren Aktualisierung in regelmäßigen Abständen,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leitungs- und Kontrollorgane des IV-Systems,
- d) Fragen der IT-Sicherheit,
- e) grundsätzliche Fragen der Investitionen, laufenden Haushaltsmittel und Beschaffung im IV-System. Die IV-Kommission nimmt Stellung zu den zentralen und dezentralen Investitionsplänen, die ihr vom IV-Lenkungsausschuss vorgelegt werden. Sie nimmt die Haushaltsberichte des ZIV und der dezentralen IV-Einheiten entgegen.
- f) grundsätzliche Fragen des Personaleinsatzes und der Raumnutzung des ZIV und der dezentralen IV-Einheiten,
- g) die Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters des ZIVs sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters.

§ 7

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der IV-Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr dem Senat über die Tätigkeit der IV-Kommission.

§ 8

Die IV-Kommission hat das Recht, Berichte über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, von den Fachbereichen und vom ZIV anzufordern, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mitglieder der IV-Kommission haben das Recht, die Akten der Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Einrichtungen der Universität haben die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung an die IV-Kommission zu wenden.

§ 10

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die "Ordnung für die IV-Kommission vom 18.06.2018" außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.07.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Mathematik
im Rahmen der Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013**

vom 07. März 2022

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, S. 2115), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 313 f.), hat die Westfälische Wilhelms Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013 (AB Uni 1/2014, S. 61 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 enthält die folgende neue Fassung:

§ 4

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 6 Satz 3 und Satz 4 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ finden entsprechende Anwendung.

2. Das im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modul Angewandte Mathematik wird wie folgt geändert:

Modultitel deutsch:		Angewandte Mathematik					
Modultitel englisch:		Applied Mathematics					
Studiengang:		Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009)					
Teilstudiengang:		Mathematik					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 od. 3	LP: 8	Workload (h): 240 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung aus der angewandten Mathematik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 (4 SWS)	60
2.	Ü	Übungen zur Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90	
4	Lehrinhalte: Analytische und numerische Methoden sowie Modellbildung für Differentialgleichungen (vor allem gewöhnliche DGL), insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • explizite Lösungsmethoden wie z.B. Separation der Variablen • Klassifikation linearer Differentialgleichungssysteme, Stabilität und Störungstheorie • Diskretisierung: Interpolation, Integration und Differentiation • numerische Lösungsverfahren: Zeitschrittverfahren (Anfangswertprobleme) • Lösung (nicht-)linearer Gleichungssysteme (Randwertprobleme) • analytische und numerische Wohlgestelltheit • Bearbeitung von praktischen Übungen am Computer 						

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Prinzipien der numerischen Mathematik. Sie sind in der Lage, einfache praktische Probleme in die mathematische Sprache zu übersetzen und mit numerischen Methoden zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die benötigten numerischen Verfahren auf dem Computer zu implementieren und die Ergebnisse des Rechners richtig zu interpretieren und darzustellen.</p>						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Für das Modul wird jedes Semester die folgende Vorlesung angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analysis und Numerik von Differentialgleichungen <p>Darüber hinaus kann der FB weitere Veranstaltungen mit vergleichbarem Kompetenzprofil anbieten, die dann im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Besonderheit: Kann der/die Studierende keine Grundausbildung im Bereich der Stochastik nachweisen, so muss die Vorlesung dieses Moduls oder die Vorlesung des Moduls 3 eine Vorlesung zur Stochastik sein. Die Veranstaltung in Modul 2 kann dabei nur dann durch die Stochastik ersetzt werden, wenn in der Bachelorphase eine entsprechende Ausbildung in der angewandten Mathematik nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Wurden bei einem/einer Studierenden in der Bachelorphase sowohl Veranstaltungen aus der Stochastik als auch aus der Numerik für den Studienabschluss gewertet, kann der/die Studierende die Lehrveranstaltungen dieses Moduls aus einem anderen mathematischen Teilgebiet wählen. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Es dürfen keine Veranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich mit Veranstaltungen übereinstimmen, die bereits in der Bachelor-Phase oder in einem anderen Modul des Master-Studiengangs Master of Education gewertet wurden/werden.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen <input type="checkbox"/> Modulprüfung</p>						
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="193 1249 1396 1496"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 1249 863 1312">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="868 1249 1107 1312">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1112 1249 1396 1312">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1319 863 1496">Eine 2- bis 3-stündige benotete Klausur oder eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, die im Anschluss an die Vorlesung zur angewandten Mathematik angeboten werden. Die Art der Prüfungsleistung gibt die Prüferin/der Prüfer rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.</td> <td data-bbox="868 1319 1107 1496">2-3 h (20-30 min)</td> <td data-bbox="1112 1319 1396 1496">100</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Eine 2- bis 3-stündige benotete Klausur oder eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, die im Anschluss an die Vorlesung zur angewandten Mathematik angeboten werden. Die Art der Prüfungsleistung gibt die Prüferin/der Prüfer rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.	2-3 h (20-30 min)	100
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
Eine 2- bis 3-stündige benotete Klausur oder eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, die im Anschluss an die Vorlesung zur angewandten Mathematik angeboten werden. Die Art der Prüfungsleistung gibt die Prüferin/der Prüfer rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.	2-3 h (20-30 min)	100					
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="193 1550 1396 1883"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 1550 1091 1581">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1096 1550 1396 1581">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1588 1091 1883">Zu Nr. 2: Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zur Vorlesung aus der angewandten Mathematik in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Die Art der Studienleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt. In der Regel wird die Teilnahme an der Klausur von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht. Dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.</td> <td data-bbox="1096 1588 1396 1883">In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden.</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Zu Nr. 2: Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zur Vorlesung aus der angewandten Mathematik in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Die Art der Studienleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt. In der Regel wird die Teilnahme an der Klausur von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht. Dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.	In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden.		
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang						
Zu Nr. 2: Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zur Vorlesung aus der angewandten Mathematik in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Die Art der Studienleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt. In der Regel wird die Teilnahme an der Klausur von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht. Dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.	In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden.						
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit 36% in die Fachnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Je nach Wahl der Veranstaltungen können Teile des Moduls auch für den fachwissenschaftlichen Bachelor/Master Mathematik angerechnet werden. Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)	
15	Modulbeauftragte/r: Die Studiendekanin/Der Studiendekan	Zuständiger Fachbereich: FB 10
16	Sonstiges:	

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 8.3.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Mathematik
im Rahmen der Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013**

vom 07. März 2022

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 04/2018, S. 213 ff.) hat die Westfälische Wilhelms Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013 (AB Uni 1/2014, S. 49 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 enthält die folgende neue Fassung:

§ 4

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ finden entsprechende Anwendung.

2. Das im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modul „Angewandte Mathematik“ wird wie folgt geändert:

Modultitel deutsch:	Angewandte Mathematik
Modultitel englisch:	Applied Mathematics
Studiengang:	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)
Teilstudiengang:	Mathematik

1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 od. 3	LP: 8	Workload (h): 240 h
----------	--	---	-----------------------------	-----------------	-------------------------------

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung aus der angewandten Mathematik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 (4 SWS)	60
	2.	Ü	Übungen zur Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Analytische und numerische Methoden sowie Modellbildung für Differentialgleichungen (vor allem gewöhnliche DGL), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • explizite Lösungsmethoden wie z.B. Separation der Variablen • Klassifikation linearer Differentialgleichungssysteme, Stabilität und Störungstheorie • Diskretisierung: Interpolation, Integration und Differentiation • numerische Lösungsverfahren: Zeitschrittverfahren (Anfangswertprobleme) • Lösung (nicht-)linearer Gleichungssysteme (Randwertprobleme) • analytische und numerische Wohlgestelltheit • Bearbeitung von praktischen Übungen am Computer
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Prinzipien der numerischen Mathematik. Sie sind in der Lage, einfache praktische Probleme in die mathematische Sprache zu übersetzen und mit numerischen Methoden zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die benötigten numerischen Verfahren auf dem Computer zu implementieren und die Ergebnisse des Rechners richtig zu interpretieren und darzustellen.</p>
----------	---

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für das Modul wird jedes Semester die folgende Vorlesung angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analysis und Numerik von Differentialgleichungen <p>Darüber hinaus kann der FB weitere Veranstaltungen mit vergleichbarem Kompetenzprofil anbieten, die dann im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind. Besonderheit: Kann der/die Studierende keine Grundausbildung im Bereich der Stochastik nachweisen, so muss die Vorlesung dieses Moduls oder die Vorlesung des Moduls 3 eine Vorlesung zur Stochastik sein. Die Veranstaltung in Modul 2 kann dabei nur dann durch die Stochastik ersetzt werden, wenn in der Bachelorphase eine entsprechende Ausbildung in der angewandten Mathematik nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Wurden bei einem/einer Studierenden in der Bachelorphase sowohl Veranstaltungen aus der Stochastik als auch aus der Numerik für den Studienabschluss gewertet, kann der/die Studierende die Lehrveranstaltungen dieses Moduls aus einem anderen mathematischen Teilgebiet wählen. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Es dürfen keine Veranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich mit Veranstaltungen übereinstimmen, die bereits in der Bachelor-Phase oder in einem anderen Modul des Master-Studiengangs Master of Education gewertet wurden/werden.</p>
----------	---

7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen [] Modulprüfung</p>
----------	---

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Eine 2- bis 3-stündige benotete Klausur oder eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, die im Anschluss an die Vorlesung zur angewandten Mathematik angeboten werden. Die Art der Prüfungsleistung gibt die Prüferin/der Prüfer rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.	2-3 h (20-30 min)	100

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 2: Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zur Vorlesung aus der angewandten Mathematik in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Die Art der Studienleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt. In der Regel wird die Teilnahme an der Klausur von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht. Dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.	In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig bearbeitet werden.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Modulnote geht mit 36% in die Fachnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Je nach Wahl der Veranstaltungen können Teile des Moduls auch für den fachwissenschaftlichen Bachelor/Master Mathematik angerechnet werden. Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009)	
15	Modulbeauftragte/r: Die Studiendekanin/Der Studiendekan	Zuständiger Fachbereich: FB 10
16	Sonstiges:	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 20. Dezember 2013 studieren.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Mathematik
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 8. Juli 2019**

vom 07. März 2022

Aufgrund § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, S. 2115 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 313 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 (AB Uni 28/2019, 2119 ff.) wird wie folgt geändert:

1. §1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Fach Mathematik im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

- | | | | | |
|----|----------------|-------------------------|-------|------------------------|
| 1. | MEdBK-Mathe-M1 | Didaktik der Mathematik | 12 LP | (Notengewichtung 48%) |
| 2. | MEdBK-Mathe-M2 | Numerische Mathematik | 8 LP | (Notengewichtung 32%) |
| 3. | MEdBK-Mathe-M3 | Vertiefung | 5 LP | (Notengewichtung 20%)“ |

2. § 4 enthält die folgende neue Fassung:

§ 4

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu

überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 6 Satz 3 und Satz 4 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ finden entsprechende Anwendung.

3. Das im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modul „Numerische Mathematik“ wird wie folgt geändert:

Unterrichtsfach	Mathematik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Numerische Mathematik
Modulnummer	MEdBK-Mathe-M2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. oder 3.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 / 240h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Die Studierenden erlernen die Grundlagen der numerischen Mathematik und des Programmierens mathematischer Algorithmen.		
Lehrinhalte des Moduls		
Lehrinhalte: Analytische und numerische Methoden sowie Modellbildung für Differentialgleichungen (vor allem gewöhnliche DGL), insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • explizite Lösungsmethoden wie z.B. Separation der Variablen • Klassifikation linearer Differentialgleichungssysteme, Stabilität und Störungstheorie • Diskretisierung: Interpolation, Integration und Differentiation • numerische Lösungsverfahren: Zeitschrittverfahren (Anfangswertprobleme) • Lösung (nicht-)linearer Gleichungssysteme (Randwertprobleme) • analytische und numerische Wohlgestelltheit • Bearbeitung von praktischen Übungen am Computer 		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Prinzipien der numerischen Mathematik. Sie sind in der Lage, einfache praktische Probleme in die mathematische Sprache zu übersetzen und mit numerischen Methoden zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die benötigten numerischen Verfahren auf dem Computer zu implementieren und die Ergebnisse des Rechners richtig zu interpretieren und darzustellen.		

3	Struktureller Aufbau			
Komponenten des Moduls				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	LP	Workload

			Sta- tus		Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1.	V	Vorlesung aus der angewandten Mathematik	P	4	60 (4 SWS)	60
2.	Ü	Übungen zur Vorlesung	P	4	30 (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		<p>Für das Modul wird jedes Semester die folgende Vorlesung angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analysis und Numerik von Differentialgleichungen <p>Darüber hinaus kann der FB weitere Veranstaltungen mit vergleichbarem Kompetenzprofil anbieten, die dann im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Besonderheiten: Kann der/die Studierende keine Grundausbildung im Bereich der Stochastik nachweisen, so muss die Vorlesung dieses Moduls oder die Vorlesung des Moduls 3 eine Vorlesung zur Stochastik sein. Die Veranstaltung in Modul 2 kann dabei nur dann durch die Stochastik ersetzt werden, wenn in der Bachelorphase eine entsprechende Ausbildung in der angewandten Mathematik nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Wurden bei einem/einer Studierenden in der Bachelorphase sowohl Veranstaltungen aus der Stochastik als auch aus der Numerik für den Studienabschluss gewertet, kann der/die Studierende die Lehrveranstaltungen dieses Moduls aus einem anderen mathematischen Teilgebiet wählen. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Es dürfen in keinem Fall Veranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich mit Veranstaltungen übereinstimmen, die bereits in der Bachelorphase oder in einem anderen Modul des Master-Studiengangs Master of Education gewertet wurden/werden.</p>				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Eine 2- bis 3-stündige benotete Klausur oder eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, die im Anschluss an die Vorlesung zur angewandten Mathematik angeboten werden. Die Art der Prüfungsleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.	2-3 h (20-30 min)	1	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zur Vorlesung aus der angewandten Mathematik in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Die Art der Studienleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.		In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig	2	

Die Teilnahme an der MAP kann von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht werden. Dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.	bearbeitet werden.		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	Die Modulnote geht mit 32% in die Fachnote ein.		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Studierende müssen für ihre Präsentation von Lösungen von Übungsaufgaben anwesend sein. Dafür müssen die Studierenden in mindestens einer Übungsstunde anwesend sein.		

6	Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Der/die Prüfungsbeauftragte des Master of Education BK Mathematik		
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 10 – Mathematik und Informatik		

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)		
Modultitel englisch	Applied Mathematics		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Lecture Applied Mathematics		
	LV Nr. 2: Tutorial Applied Mathematics		

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1 und 2: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1 und 2: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP	

9	Sonstiges		

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Mathematik
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 8. Juli 2019**

vom 07. März 2022

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 (AB Uni 19/2019, S. 1158 ff.) wird wie folgt geändert:

1. §1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Fach Mathematik im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

- | | | | | |
|----|-------------------|-------------------------|-------|------------------------|
| 1. | MEdGymGe-Mathe-M1 | Didaktik der Mathematik | 12 LP | (Notengewichtung 48%) |
| 2. | MEdGymGe-Mathe-M2 | Numerische Mathematik | 8 LP | (Notengewichtung 32%) |
| 3. | MEdGymGe-Mathe-M3 | Vertiefung | 5 LP | (Notengewichtung 20%)“ |

2. § 4 enthält die folgende neue Fassung:

§ 4

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu

überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ finden entsprechende Anwendung.

3. Das im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modul „Numerische Mathematik“ wird wie folgt geändert:

Unterrichtsfach	Mathematik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Numerische Mathematik
Modulnummer	MEdGymGe-Mathe-M2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. oder 3.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 / 240h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erlernen die Grundlagen der numerischen Mathematik und des Programmierens mathematischer Algorithmen.	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Lehrinhalte:</p> <p>Analytische und numerische Methoden sowie Modellbildung für Differentialgleichungen (vor allem gewöhnliche DGL), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • explizite Lösungsmethoden wie z.B. Separation der Variablen • Klassifikation linearer Differentialgleichungssysteme, Stabilität und Störungstheorie • Diskretisierung: Interpolation, Integration und Differentiation • numerische Lösungsverfahren: Zeitschrittverfahren (Anfangswertprobleme) • Lösung (nicht-)linearer Gleichungssysteme (Randwertprobleme) • analytische und numerische Wohlgestelltheit • Bearbeitung von praktischen Übungen am Computer 	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Prinzipien der numerischen Mathematik. Sie sind in der Lage, einfache praktische Probleme in die mathematische Sprache zu übersetzen und mit numerischen Methoden zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die benötigten numerischen Verfahren auf dem Computer zu implementieren und die Ergebnisse des Rechners richtig zu interpretieren und darzustellen.</p>	

3	Struktureller Aufbau
Komponenten des Moduls	

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1.	V	Vorlesung aus der angewandten Mathe- matik	P	4	60 (4 SWS)	60
2.	Ü	Übungen zur Vorlesung	P	4	30 (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		<p>Für das Modul wird jedes Semester die folgende Vorlesung angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analysis und Numerik von Differentialgleichungen <p>Darüber hinaus kann der FB weitere Veranstaltungen mit vergleichbarem Kompetenzprofil anbieten, die dann im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Besonderheiten: Kann der/die Studierende keine Grundausbildung im Bereich der Stochastik nachweisen, so muss die Vorlesung dieses Moduls oder die Vorlesung des Moduls 3 eine Vorlesung zur Stochastik sein. Die Veranstaltung in Modul 2 kann dabei nur dann durch die Stochastik ersetzt werden, wenn in der Bachelorphase eine entsprechende Ausbildung in der angewandten Mathematik nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Wurden bei einem/einer Studierenden in der Bachelorphase sowohl Veranstaltungen aus der Stochastik als auch aus der Numerik für den Studienabschluss gewertet, kann der/die Studierende die Lehrveranstaltungen dieses Moduls aus einem anderen mathematischen Teilgebiet wählen. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin/der Studiendekan oder ein/e hierfür Beauftragte/r der (Studien-)Dekanin/des (Studien-)Dekans.</p> <p>Es dürfen in keinem Fall Veranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich mit Veranstaltungen übereinstimmen, die bereits in der Bachelorphase oder in einem anderen Modul des Master-Studiengangs Master of Education gewertet wurden/werden.</p>				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)					
Prüfungsleistung(en)					
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote	
MAP	Eine 2- bis 3-stündige benotete Klausur oder eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, die im Anschluss an die Vorlesung zur angewandten Mathematik angeboten werden. Die Art der Prüfungsleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.	2-3 h (20-30 min)	1	100 %	
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.		
Erfolgreiches Bearbeiten von in der Regel wöchentlichen Übungsaufgaben zur Vorlesung aus der angewandten Mathematik in dem vom jeweiligen Dozenten geforderten Umfang. Das beinhaltet auch, dass die Präsentation der Ergebnisse in den Übungen eingefordert werden kann. Die Art der Studienleistung gibt die Dozentin/der Dozent rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt.		In der Regel müssen 40–50% der gestellten Übungsaufgaben richtig	2		

Die Teilnahme an der MAP kann von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben im geforderten Umfang abhängig gemacht werden. Dies und der geforderte Umfang werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.	bearbeitet werden.		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	Die Modulnote geht mit 32% in die Fachnote ein.		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Studierende müssen für ihre Präsentation von Lösungen von Übungsaufgaben anwesend sein. Dafür müssen die Studierenden in mindestens einer Übungsstunde anwesend sein.		

6	Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r	Der/die Prüfungsbeauftragte des Master of Education GymGe Mathematik		
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich 10 – Mathematik und Informatik		

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009)		
Modultitel englisch	Applied Mathematics		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Lecture Applied Mathematics		
	LV Nr. 2: Tutorial Applied Mathematics		

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1 und 2: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1 und 2: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP	

9	Sonstiges		

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juli 2019 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s